

Unsere Pläne für den Brexit

**Vorhaben zur
Übertragung von
Versicherungsverträgen
auf Standard Life
International**

Standard Life



Nigel Dunne
CEO Standard Life International

Bei Standard Life stehen seit über 180 Jahren die Kunden im Mittelpunkt unseres Geschäfts.

Wir sind stolz auf das, was wir tun. Wir kümmern uns um den Vermögensaufbau der Menschen, und wir wissen dieses Privileg zu schätzen.

Wir können nicht vorhersagen, wie sich die Brexit-Verhandlungen entwickeln werden, aber wir können Ihnen Gewissheit über den weiteren Fortbestand Ihres Versicherungsvertrags mit Standard Life geben.

Seit dem Ergebnis des Brexit-Referendums ist es unsere vorrangige Aufgabe, die Kontinuität unserer Leistungen für unsere Kunden sicherzustellen. Dies können wir am ehesten erreichen, indem wir die Übertragung unserer EU-Kunden von Standard Life Assurance Limited im Vereinigten Königreich auf Standard Life International DAC in Dublin, Irland, beantragen.

Wir sorgen dafür, dass die Übertragung, wenn sie genehmigt wird, reibungslos abläuft. Sie werden keine Beeinträchtigungen erleben, und wie immer, wenn Sie uns erreichen wollen, sind wir für Sie da.

Unsere Brexit-Strategie ist auf die Bedürfnisse unserer Kunden ausgerichtet und soll ihnen zu jeder Zeit die gewünschte Sicherheit bieten. Sie werden auch in Zukunft ein geschätzter Kunde sein und von uns den Service erhalten, den Sie erwarten.

Wir empfehlen Ihnen, dieses Begleitheft aufmerksam zu lesen, weil wir darin unser Vorhaben für die von uns verwalteten, auf Euro lautenden Versicherungsverträge nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit) darlegen.

Wir beabsichtigen, einige unserer Versicherungsverträge, darunter alle irischen, deutschen und österreichischen Versicherungsverträge, auf unsere irische Versicherungsgesellschaft Standard Life International zu übertragen. Wir werden weiterhin alles dafür tun, um sicherzustellen, dass Sie weiterhin den ausgezeichneten Service erhalten, den Sie kennen. Dieses Begleitheft enthält die für Sie wesentlichen Informationen zum Ablauf und stellt die Optionen vor, die sich Ihnen bieten.

Wir haben außerdem Dokumente aufgelistet, in denen Sie zusätzliche Informationen finden, die für das Verständnis des Vorhabens hilfreich sein können. Sie finden sie in Teil 9 dieses Begleithefts. In diesem Teil erfahren Sie, wo Sie die Materialien einsehen können. Alternativ können Sie auf **standardlife.eu** gehen. In dem gesamten vorliegenden Begleitheft haben wir bestimmte Bereiche hervorgehoben, in denen weitere Details erläutert sind.

Ein unabhängiger Sachverständiger hat das Vorhaben geprüft. Eine Zusammenfassung seines Gutachtens ist Teil dieses Begleithefts.

Wir haben bestimmte Begriffe, die Sie kennen müssen, durch Fettdruck gekennzeichnet. Ihre Bedeutung können Sie in den Begriffserläuterungen (Teil 7 dieses Begleithefts) nachlesen.

Wir bitten alle Leserinnen um Verständnis, dass wir dem Lesefluss zuliebe überall dort, wo beide Geschlechtsformen erwähnt sein sollten, nur die männliche Schreibweise verwenden.

Wie Sie uns erreichen



Sie können auf alle Dokumente und weitere Informationen online auf **standardlife.eu** zugreifen.

Wenn Sie Fragen zum Vorhaben stellen möchten, wenden Sie sich an unsere eigens eingerichtete Hotline unter einer der unten stehenden Telefonnummern.

Sie benötigen dafür Ihre Referenznummer aus dem Briefkopf des Anschreibens zu diesem Begleitheft.

Bitte beachten Sie: Das Hotline-Team kann keine Finanzberatung leisten.

Sie erreichen uns von Montag bis Freitag zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr (Ortszeit).



Wenn Sie uns aus einem der unten aufgeführten Länder anrufen, wählen Sie bitte die angegebene kostenfreie Nummer. Bitte beachten Sie, dass Anrufe aus anderen Ländern kostenpflichtig sind.

Deutschland: 0800 0713522
Österreich: 0800 909455
Irland: 1800 719841
Vereinigtes Königreich: 0345 8508861

Wenn Sie uns aus einem anderen als den genannten Ländern anrufen, wählen Sie bitte eine der folgenden Nummern. Bitte beachten Sie, dass Anrufe unter diesen Nummern kostenpflichtig sind.

Deutschland: 0044 131 246 8381
Österreich: 0044 131 246 8381
Irland: 0044 131 246 8380
Vereinigtes Königreich: 0044 131 246 8380

Inhalt

Seite 6	Teil 1	Zusammenfassung der Änderungen
Seite 8	Teil 2	Auswirkungen auf Ihren Versicherungsvertrag
Seite 10	Teil 3	Zusammenfassung des Vorhabens
Seite 12	Teil 4	Zusammenfassung des Gutachtens des unabhängigen Sachverständigen
Seite 20	Teil 5	Umsetzung des Vorhabens
Seite 21	Teil 6	Bekanntmachung der Einreichung von Anträgen bei Gericht
Seite 24	Teil 7	Begriffserläuterungen
Seite 26	Teil 8	Fragen und Antworten
Seite 28	Teil 9	Dokumente
Seite 29	Teil 10	Wie Sie uns erreichen

Was Sie tun sollten

1 Lesen Sie das beigefügte Begleitheft. Es enthält Fragen und Antworten sowie die Zusammenfassung des Gutachtens eines unabhängigen Sachverständigen.



Wenn Sie mit unserem Vorhaben einverstanden sind, müssen Sie nichts weiter tun.

2 Um auf dem Laufenden zu bleiben, informieren Sie sich auf [standardlife.eu](https://www.standardlife.eu)

1 Zusammenfassung der Änderungen

In diesem Teil stellen wir Ihnen die wichtigsten Details unseres Vorhabens vor. Wir erläutern die von uns **geplante Übertragung** von Versicherungsverträgen und die Gründe, weshalb wir diese Änderung planen. Wir wissen, dass das Thema komplex anmuten kann, und fassen in diesem Teil daher zusammen, was Sie wissen müssen.

Standard Life Assurance zeichnet derzeit auf Euro lautendes Versicherungsgeschäft in mehreren europäischen Ländern außerhalb des Vereinigten Königreichs, wie Deutschland, Irland¹ und Österreich (unser **Euro-Geschäft**). Dies wird möglich durch die EU-Grundsätze des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit (oft **EU-Pass-Rechte** genannt).

Am 23. Juni 2016 stimmte das Vereinigte Königreich für den Austritt aus der EU. Dieser soll am 29. März 2019 vollzogen werden. Derzeit ist davon auszugehen, dass das Vereinigte Königreich die EU-Pass-Rechte nach dem **Brexit** verlieren wird. Da wir eine britische Versicherungsgesellschaft sind, betrifft uns dies direkt. Wir wollen die Interessen unserer Vertragsinhaber schützen, deren Versicherungsverträge gemäß den EU-Pass-Rechten abgeschlossen wurden, und beabsichtigen daher, unser Euro-Geschäft bereits vor dem Brexit auf eine neue Gesellschaft zu übertragen.

Unser Vorhaben

Wir erwarten, dass britische Finanzdienstleistungsunternehmen die EU-Pass-Rechte nach dem Brexit verlieren werden. Wenn wir nichts unternehmen würden, wäre die Wahrscheinlichkeit groß, dass wir die bereits gezeichneten Versicherungsverträge nicht mehr betreuen oder in der EU keine neuen Verträge mehr verkaufen könnten. Das hätte sehr nachteilige Auswirkungen auf die Inhaber von bestehenden Versicherungsverträgen im Rahmen des Euro-Geschäfts.

Um dies zu verhindern, hat Standard Life Assurance das genannte Vorhaben entwickelt, das es uns ermöglichen soll, unsere Kunden auch nach dem Brexit zu betreuen.

Die geplante Übertragung besteht darin, das Euro-Geschäft bei **Standard Life International** anzusiedeln. Dabei handelt es sich um eine irische Tochtergesellschaft von Standard Life Assurance mit Sitz in Dublin. Standard Life International ist von der Central Bank of Ireland (**CBI**), also der irischen Zentralbank, zugelassen und wird von ihr reguliert. **Unser Vorhaben wird dafür sorgen, dass wir Ihren Versicherungsvertrag weiter betreuen und den Service wahren können, den wir Ihnen bieten.**

Rechtliche und regulatorische Anforderungen

Dafür müssen wir einem rechtlich geforderten Verfahren folgen, das in einem wichtigen, unsere Geschäftstätigkeit betreffenden Gesetz geregelt ist: „Part VII“ (Teil VII) des Financial Services and Markets Act 2000. Dieses Verfahren sieht vor, dass wir unser Vorhaben einem **Gericht** zur Genehmigung vorlegen.

Die britischen Aufsichtsbehörden prüfen das Vorhaben ebenfalls und haben die Möglichkeit, Einwände zu erheben, wenn sie nicht einverstanden sind. Die Prudential Regulation Authority (**PRA**) im Vereinigten Königreich wird sich mit der Financial Conduct Authority (**FCA**) im Vereinigten Königreich sowie mit den relevanten Aufsichtsbehörden in den betroffenen EU-Ländern, etwa der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**), der Finanzmarktaufsicht (**FMA**) und der **CBI**, beraten, die die Gelegenheit erhalten, das Vorhaben zu prüfen und ihre Sichtweise einfließen zu lassen. Ein mit Zustimmung von den britischen Aufsichtsbehörden bestellter **unabhängiger Sachverständiger** hat das Vorhaben geprüft, die Auswirkungen auf die Inhaber von Versicherungsverträgen beurteilt und ein unabhängiges Gutachten vorgelegt, das in Teil 4 dieses Begleithefts zusammengefasst ist.

Unabhängiger Sachverständiger

Der unabhängige Sachverständige Tim Roff ist Fellow am Institute and Faculty of Actuaries. Er ist von den am Übertragungsplan beteiligten Unternehmen unabhängig.

Die PRA und die FCA haben seine Ernennung genehmigt.

Eine Zusammenfassung des Gutachtens des unabhängigen Sachverständigen einschließlich einer detaillierten Darstellung seiner Schlussfolgerungen finden Sie in Teil 4 dieses Begleithefts.

Um diese Veränderungen vorzunehmen, haben wir einen **Übertragungsplan** erstellt, der die Bedingungen der geplanten Übertragung enthält. Das Vorhaben ist komplex und wird in Teil 3 (Zusammenfassung des Vorhabens) erläutert. Wir werden es erst dann weiter vorantreiben, wenn das Gericht alle mit ihm in Verbindung stehenden Aspekte genehmigt hat.

Wenn das Gericht das Vorhaben genehmigt, wird Standard Life International das Versicherungsunternehmen für unser Euro-Geschäft. Weitere Informationen darüber, wie die Einholung der gerichtlichen Genehmigung für das Vorhaben und seine Umsetzung ablaufen, finden Sie in Teil 5.

Bitte beachten Sie, dass nicht alle Versicherungsverträge von Standard Life Assurance betroffen sind.

Weitere Informationen darüber, welche Versicherungsverträge dies betrifft, finden Sie in Teil 2.

¹ Irland bezieht sich in dem gesamten vorliegenden Begleitheft auf die Republik Irland.

Die nächsten Schritte

Bitte nehmen Sie sich die Zeit, dieses Begleitheft zu lesen. In Teil 8 dieses Begleithefts finden Sie zusätzlich Fragen und Antworten, weitere unterstützende Dokumente können Sie auf unserer Webseite standardlife.eu aufrufen.

Jeder, der meint, das Vorhaben habe eine nachteilige Wirkung, hat Anspruch auf gerichtliches Gehör, bevor das Gericht eine Entscheidung fällt. Mehr darüber, wie dies im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens geschehen kann, können Sie in Teil 5 nachlesen.

Wenn Sie keine Einwände gegen die geplante Übertragung haben, müssen Sie uns dies weder mitteilen, noch müssen Sie etwas unternehmen.

Voraussichtlicher Zeitplan



2 Auswirkungen auf Ihren Versicherungsvertrag

Nicht alle Inhaber unserer Versicherungsverträge werden direkt von dem Vorhaben betroffen sein. In diesem Teil wird erklärt, welche Versicherungsverträge wir auf Standard Life International übertragen wollen.

Wir beabsichtigen, das Euro-Geschäft von Standard Life Assurance auf Standard Life International zu übertragen. Alle Versicherungsverträge von Standard Life Assurance, die nicht Teil des Euro-Geschäfts sind, werden nicht übertragen. Sie verbleiben bei Standard Life Assurance.

Wir gehen nicht davon aus, dass sich die Art der Geschäftsbeziehung zu Inhabern unserer Versicherungsverträge erheblich verändern wird.

Sie werden im Alltag keine Unterschiede in der Verwaltung Ihres Versicherungsvertrags bemerken. Die Nummer Ihres Versicherungsvertrags, Zahlungen für und Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag, Versicherungsbeiträge und Kosten sowie die Art, wie Ihr Versicherungsvertrag verwaltet wird, werden sich nicht ändern. Der Versicherungsvertrag wird wie bisher weiterhin in Irland oder Deutschland betreut.

Identifikation Ihres Versicherungsvertrags

Zu übertragende Versicherungsverträge:

Versicherungsverträge, deren Beiträge oder Ansprüche im Leistungsfall in Euro gezahlt werden, werden dem Übertragungsplan gemäß auf Standard Life International übertragen.

International Bonds:

Standard Life International hat Versicherungsverträge in eigenem Namen gezeichnet und wird dies auch weiterhin tun. Laufende International-Bond-Versicherungsverträge verbleiben bei Standard Life International und werden nicht übertragen.

Verbleibende Versicherungsverträge:

Von Standard Life Assurance ausgestellte Versicherungsverträge, deren Beiträge oder Ansprüche im Leistungsfall in Pfund gezahlt werden, bleiben bei Standard Life Assurance und werden nicht übertragen.

Welches Unternehmen wird Ihren Versicherungsvertrag verwalten?

Zu übertragende Versicherungsverträge

Dies sind all unsere irischen, deutschen und österreichischen Versicherungsverträge, deren Beiträge oder Ansprüche im Leistungsfall in Euro gezahlt werden.

Das Vorhaben bedeutet, dass der Anbieter Ihres Versicherungsvertrags sich ändern wird. Standard Life International wird alle Rechte und Pflichten von Standard Life Assurance im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag übernehmen.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Garantieleistungen gemäß Ihrem Versicherungsvertrag. Wenn Ihr Vertrag an einem **With Profits Fund** von Standard Life Assurance partizipiert, ermöglichen Ihnen die in Teil 3 beschriebenen **Rückversicherungsvereinbarungen**, auch weiterhin an der Wertentwicklung dieser With Profits Funds zu partizipieren.

Der unabhängige Sachverständige ist zu dem Schluss gekommen, dass es seines Erachtens zu keinen erheblich nachteiligen Folgen für die Sicherheit der Leistungen oder die zukünftigen Leistungserwartungen bei den Vertragsinhabern kommen wird, deren Versicherungsverträge übertragen werden, und dass die Übertragung keine wesentlichen Auswirkungen auf Governance oder Servicestandards haben wird. Mehr dazu können Sie in Teil 4 nachlesen, der eine Zusammenfassung des Gutachtens des unabhängigen Sachverständigen enthält.

International Bonds

Ihr Versicherungsvertrag bleibt bei Ihrem derzeitigen Anbieter (Standard Life International), nachdem das Vereinigte Königreich die EU verlassen hat.

Verbleibende Versicherungsverträge

Wenn Ihr Versicherungsvertrag bei Standard Life Assurance im Vereinigten Königreich geführt wird und Beiträge oder Ansprüche im Leistungsfall in Pfund gezahlt werden, ändert sich nichts.

Financial Services Compensation Scheme (FSCS)

Das FSCS ist der gesetzliche Entschädigungsfonds im Vereinigten Königreich für Kunden der meisten Finanzdienstleistungsunternehmen, die gemäß dem Financial Services and Markets Act 2000 (**FSMA**) zugelassen sind. Vereinfacht gesagt, garantiert er 100 Prozent der Ansprüche aus Lebensversicherungen, die von Versicherungsgesellschaften mit Sitz im Vereinigten Königreich gezeichnet wurden, sofern diese insolvent werden.

Das Vorhaben kann sich auf die Frage auswirken, ob Ihr Versicherungsvertrag vom FSCS gedeckt ist. In einigen Fällen wird dieser Schutz entfallen. Das bedeutet, dass Sie im Fall einer Insolvenz von Standard Life International nicht vom FSCS entschädigt werden.

Zu übertragende Versicherungsverträge

Viele Inhaber von Versicherungsverträgen von Standard Life Assurance, die nach dem 1. Dezember 2001 einen Vertrag abgeschlossen haben, profitieren derzeit von diesem Schutz. Sobald die Versicherungsverträge von Standard Life Assurance auf Standard Life International übertragen worden sind, profitieren Sie nicht mehr von diesem Schutz. In Irland, dem Sitz von Standard Life International, existiert kein vergleichbarer Schutz.

Das bedeutet, dass es im unwahrscheinlichen Fall, dass Standard Life International zahlungsunfähig wird, keinen gesetzlichen Entschädigungsfonds gäbe, um die Versicherten zu entschädigen.

Das Gutachten des unabhängigen Sachverständigen legt dar, dass sowohl Standard Life Assurance als auch Standard Life International gut kapitalisierte Gesellschaften sind. Nach Einschätzung des unabhängigen Sachverständigen ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine der zwei Gesellschaften insolvent wird, äußerst gering.

International Bonds

Wenn Sie ein bestehendes International-Bond-Produkt haben und derzeit gemäß den Regelungen und Plänen des britischen FSCS¹ anspruchsberechtigt sind, hat das Vorhaben keine Auswirkung auf Ihre Berechtigung.

Verbleibende Versicherungsverträge

Wenn Ihr Versicherungsvertrag bei Standard Life Assurance im Vereinigten Königreich geführt wird und Beiträge oder Ansprüche im Leistungsfall in Pfund gezahlt werden, behalten Sie den Schutz durch das britische FSCS.

Überblick über die Änderungen

Versicherungsverträge	Unternehmen		FSCS-Schutz	
	Vor dem Stichtag	Nach dem Stichtag	Vor dem Stichtag	Nach dem Stichtag
Zu übertragende Versicherungsverträge	Standard Life Assurance	Standard Life International	✓	✗
International Bonds	Standard Life International	Standard Life International	✓ ¹	✓ ¹
Verbleibende Versicherungsverträge	Standard Life Assurance	Standard Life Assurance	✓	✓

¹ Die Regeln für die Berechtigung werden vom FSCS festgelegt und können in der Zukunft Änderungen unterliegen

Der unabhängige Sachverständige untersucht den Verlust des Schutzes durch das FSCS in Punkt 6.20 auf Seite 17.

Ombudsmann-Services

Zu übertragende Versicherungsverträge

Wenn Sie derzeit eine Beschwerde haben und den Fall nicht mit Standard Life klären können, gibt es eine unabhängige Stelle, an die Sie sich wenden können.

Dies wird sich nach der Übertragung nicht ändern. Wenn Sie derzeit das Recht haben, sich mit Beschwerden bezüglich Ihres Versicherungsvertrags direkt an den britischen Financial Ombudsman Service (**FOS**) zu wenden, werden Sie dies auch weiterhin tun können, wenn es sich um Beschwerden handelt, die sich auf Umstände vor dem Stichtag beziehen. In einer solchen Situation wendet Standard Life International die Konfliktlösungsregeln des Handbuchs der FCA an. Wenn Sie eine Beschwerde hinsichtlich Ihres Versicherungsvertrags haben, die sich auf Umstände nach dem Stichtag bezieht, sollten Sie sich damit an den Financial Services and Pensions Ombudsman (**FSPO**) in Irland wenden. Anders als der britische FOS berücksichtigt der FSPO keine Beschwerden, die länger als sechs Jahre nach Ende des Versicherungsvertrags geltend gemacht werden.

Versicherungsvertragsinhaber in Deutschland können sich mit Beschwerden auch an den Versicherungsombudsmann und die BaFin wenden. Versicherungsvertragsinhaber in Österreich können Ihre Beschwerden an die BaFin, die FMA oder den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (**VVO**) richten.

International Bonds

Der FSPO in Irland bleibt der unabhängige Service für Beschwerden.

Verbleibende Versicherungsverträge

Ihre Betreuung durch den FOS ist nicht von dem Vorhaben betroffen, weil Ihr Versicherer sich nicht ändert.

Die vorstehend erläuterten Rechte gelten unabhängig von Ihrem Recht, Einwände gegen das Vorhaben zu erheben. Dies wird in Teil 5 dieses Begleithefts erläutert.

Kontaktdaten der nach der Übertragung der Versicherungsverträge jeweils zuständigen Stellen:

Irland

Financial Services and Pensions Ombudsman (FSPO)
Lincoln House, Lincoln Place
Dublin 2
D02 VH29
Telefon: +353 1567 7000
E-Mail: info@fspoi.ie

Österreich

Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)
Verbraucheranfragen und Beschwerden
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien
Telefon: +43 (0)1 24959 3444
Webseite: www.fma.gv.at/en/contact

Deutschland

Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Referat ZR 3
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: +49 (0)228 29970299
E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de

3 Zusammenfassung des Vorhabens

Dieser Abschnitt ist eine Zusammenfassung des Übertragungsplans, der wiederum Teil des breiteren Restrukturierungsvorhabens für das Euro-Geschäft von Standard Life ist.

Einleitung

Standard Life Assurance beabsichtigt die Übertragung von auf Euro lautenden Versicherungsverträgen auf Standard Life International. Sie findet gemäß einem einheitlichen Übertragungsplan für das Versicherungsgeschäft (der **Übertragungsplan**) statt. Der Übertragungsplan bedarf einer gerichtlichen Genehmigung.

Standard Life Assurance ist bereits an zwei bestehenden Übertragungsplänen für das Versicherungsgeschäft beteiligt. Sie wurden ursprünglich am 10. Juli 2006 (der **Plan von 2006**) und 31. Dezember 2011 (der **Plan von 2011**) wirksam. Der Übertragungsplan macht auch einige Veränderungen an diesen alten Plänen nötig (die **geplanten Änderungen**).

In diesem Abschnitt werden die Auswirkungen des Übertragungsplans einschließlich der Änderungen an den Plänen von 2006 und 2011 geschildert. Sie können die Einzelheiten des Übertragungsplans online in der kostenlosen vollständigen Version auf **standardlife.eu** nachlesen.

Teil 9 dieses Begleithefts enthält außerdem Angaben zu unseren Zweigniederlassungen, in denen der Übertragungsplan in Papierform erhältlich sein wird.

Hintergrundinformationen zu Standard Life Assurance und Standard Life International

Standard Life Assurance und Standard Life International gehören beide der Phoenix Group an.

Die Life Insurance Company of Scotland wurde 1825 gegründet und änderte ihren Namen 1832 in The Standard Life Assurance Company. Sie begann als Personengesellschaft und wurde 1910 in eine Limited Company (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) umgewandelt. 1925, nach einem Jahrhundert der Expansion im Vereinigten Königreich und im Ausland, wurde die Standard Life Assurance Company in einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit umgewandelt.

Am 10. Juli 2006 demutualisierte die Standard Life Assurance Company und ihr gesamtes langfristiges Geschäft wurde im Wesentlichen auf die neue Muttergesellschaft für das Lebensversicherungsgeschäft, Standard Life Assurance, übertragen.

Seither ist Standard Life Assurance weiter gewachsen und hat inzwischen eine Reihe hundertprozentiger Tochtergesellschaften (darunter Standard Life International). Die Gesellschaft ist über Zweigniederlassungen in Deutschland und Irland sowie ihre Betriebsstätte in Österreich weiterhin geschäftlich in der EU tätig.

Standard Life International verkauft das International-Bond-Produkt zumeist an Kunden im Vereinigten Königreich. Standard Life Assurance betreibt gegenwärtig langfristiges

Versicherungsgeschäft im Vereinigten Königreich, in Deutschland, Irland und Österreich gemäß den EU-Pass-Rechten.

Wir beabsichtigen, auf Euro lautende Versicherungsverträge von Standard Life Assurance (die zu übertragenden Versicherungsverträge) im Rahmen des Übertragungsplans auf Standard Life International zu übertragen.

Standard Life International ist eine irische Versicherungstochtergesellschaft von Standard Life Assurance mit Sitz in Dublin. Standard Life International ist von der CBI zugelassen und wird von ihr nach irischem Aufsichtsrecht reguliert. Es bestehen EU-weite aufsichtsrechtliche Anforderungen, die gegenwärtig in Irland, im Vereinigten Königreich, Deutschland und Österreich anzuwenden sind. Sie verpflichten Versicherungsgesellschaften in Irland, einschließlich Standard Life International, getrennt gehaltene Kapitalanlagen in einem Umfang vorzuhalten, die die Verpflichtungen gegenüber den Inhabern von Versicherungsverträgen bedecken. Im unwahrscheinlichen Fall einer Insolvenz und vorbehaltlich sehr weniger Ausnahmen stehen diese Vermögenswerte zunächst den Inhabern von Versicherungsverträgen zu, bevor sie verwendet werden dürfen, um anderweitige Ansprüche zu erfüllen. Nach der geplanten Übertragung wird Standard Life International ein gut reguliertes und gut kapitalisiertes Unternehmen bleiben.

Auswirkungen des Übertragungsplans

Der Plan soll nur die Übertragung der zu übertragenden Versicherungsverträge von Standard Life Assurance auf Standard Life International regeln. Alle übrigen Versicherungsverträge von Standard Life Assurance werden nicht übertragen.

Ab dem **Stichtag** werden alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den zu übertragenden Versicherungsverträgen (einschließlich der Auszahlung von Leistungen an Inhaber von Versicherungsverträgen) automatisch von Standard Life Assurance auf Standard Life International übertragen. Wenn eine automatische Übertragung aus irgendeinem Grund nicht möglich ist, erfolgt die Übertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach dem Stichtag.

Die wichtigste Änderung an den Bedingungen und Bestimmungen der zu übertragenden Versicherungsverträge besteht darin, dass Standard Life Assurance durch Standard Life International als neuem Anbieter ersetzt wird.

Dieses Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Garantieleistungen gemäß Ihrem Versicherungsvertrag. Wenn Ihr Vertrag an einem With Profits Fund von Standard Life Assurance beteiligt ist, ermöglichen es Ihnen die unten beschriebenen Rückversicherungsvereinbarungen, auch weiterhin an der Wertentwicklung dieses With Profits Fund zu partizipieren.

Der Übertragungsplan ermöglicht es Standard Life International, für entsprechende Immobilieninvestments eigene Immobilienfonds aufzulegen oder bestehende Immobilienfonds zu schließen, zu teilen, zu verschmelzen, rückzuversichern oder zu übertragen, wenn der Vorstand von Standard Life International eine angemessene aktuarielle Beratung in Anspruch genommen hat und den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird. Die geforderte Beratung geht über die Anforderungen, die typische Versicherungsverträge von Standard Life Assurance enthalten, hinaus. Wenn Ihr Versicherungsvertrag eine Klausel enthält, die die Verschmelzung oder Teilung von Immobilienfonds beschränkt (oder jedwede Kombination aus Auflegung, Schließung, Verschmelzung oder Teilung von immobiliegebundenen Fonds) wird sie von Standard Life International eingehalten.

Jegliche laufenden Gerichtsverfahren in Bezug auf die zu übertragenden Versicherungsverträge werden ab dem Datum der Durchführung der geplanten Übertragung von oder gegen Standard Life International fortgeführt. Standard Life International kann daher alle Einwendungen, Ansprüche, Gegenansprüche und Gestaltungsrechte geltend machen, die Standard Life Assurance gehabt hätte.

Wie im Plan von 2006 festgelegt, wird ein Teil der Kosten des Vorhabens vom Heritage With Profits Fund (HWPF) getragen. Die übrigen Kosten tragen die Aktionäre von Standard Life Assurance.

Rückversicherungsvereinbarungen

Neben dem Übertragungsplan werden Standard Life Assurance und Standard Life International Rückversicherungsvereinbarungen treffen, die auf alle zu übertragenden Versicherungsverträge anzuwenden sind, die derzeit an den With Profits Funds von Standard Life Assurance partizipieren.

Ziel dieser Vereinbarungen ist es, die wirtschaftliche Position der Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen, verbleibenden Versicherungsverträgen und International Bonds (insbesondere solcher Verträge mit einem With-Profits-Element) unverändert zu erhalten, nachdem der Übertragungsplan umgesetzt wurde. Um dies zu gewährleisten, ermöglicht die Vereinbarung, dass die With Profits Funds von Standard Life Assurance auf denselben Grundlagen wie bisher gesteuert werden können.

Garantieerklärungen (Deed Polls)

Um den Schutz von Inhabern zu übertragender Versicherungsverträge zu verstärken, wird Standard Life International **Garantieerklärungen** ausstellen, die irischem Recht unterliegen. Diese Garantieerklärungen sind rechtsgültige Dokumente, in denen die Pflichten von Standard Life International gegenüber den Inhabern von Versicherungsverträgen des Unternehmens festgelegt sind und die parallel zu den bereits bestehenden vertraglichen Pflichten gelten. Darüber hinaus sollen die Garantieerklärungen durch eine Verpflichtung von Standard Life International gegenüber dem Gericht ergänzt werden.

Die Garantieerklärungen sind ein zusätzliches Instrument, mit dem sichergestellt werden soll, dass sich die Inhaber von Versicherungsverträgen nach der geplanten Übertragung in derselben wirtschaftlichen Position befinden wie heute.

Die Garantieerklärungen können von jedem Begünstigten in Anspruch genommen werden. Dazu zählen im Fall des hier beschriebenen Vorhabens auch die entsprechenden Inhaber von Versicherungsverträgen von Standard Life International.

Änderungen an den Plänen von 2006 und 2011

Am 10. Juli 2006 demutualisierte die Standard Life Assurance Company, ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit; das gesamte langfristige Geschäft wurde gemäß dem Plan von 2006 im Wesentlichen auf die neue Muttergesellschaft für das Lebensversicherungsgeschäft Standard Life Assurance übertragen.

Das Versicherungsgeschäft von Standard Life Investment Funds Limited (das hauptsächlich aus dem rückversicherten Geschäft von Standard Life Assurance bestand) wurde gemäß dem Plan von 2011 im Rahmen einer Unternehmensrestrukturierung auf Standard Life Assurance übertragen. Der Übertragungsplan zieht bestimmte Änderungen an den Plänen von 2006 und 2011 nach sich, die die Auswirkungen der oben beschriebenen Vereinbarungen widerspiegeln. Das bedeutet, dass die Position der Inhaber von Versicherungsverträgen von Standard Life Assurance und Standard Life International sich nach Umsetzung des Übertragungsplans materiell nicht wesentlich verändern wird.

Steuerliche Aspekte bei zu übertragenden Versicherungsverträgen

Die Übertragung selbst hat keine Auswirkungen auf Kunden mit irischen, deutschen oder österreichischen Versicherungsverträgen. Nach der Übertragung werden einige Versicherungsverträge, die in britische Fonds investiert sind, welche sich nicht im Besitz von Standard Life Assurance befinden, nach Inkrafttreten der Rückversicherungsvereinbarungen die britischen Steuergutschriften verlieren, die zuvor für sie gegolten haben. Diese Steuergutschriften entsprachen einer Erstattung von Steuern, die von dem Investmentfonds im Vereinigten Königreich zu entrichten sind. Da der Fonds nach der Übertragung im Besitz eines irischen Unternehmens sein wird, findet die britische Steuergutschrift keine Anwendung mehr.

Eine kleine Zahl von Kunden, die einen deutschen oder österreichischen Versicherungsvertrag haben, aber nach Irland gezogen sind, wird bei einer etwaigen Auszahlung oder einem Rückkauf ihrer Verträge nicht von einer Ausnahme von der Wegzugsteuer profitieren. Diese Kunden müssen möglicherweise eine zusätzliche Steuer in Irland entrichten; sollten Sie davon betroffen sein, empfehlen wir Ihnen, sich steuerlich beraten zu lassen.

Wenn Sie Inhaber eines bestehenden Versicherungsvertrags von Standard Life International oder ein derzeitiger Inhaber eines Versicherungsvertrags von Standard Life Assurance im Vereinigten Königreich sind, ist die geplante Übertragung für Sie nicht mit steuerlichen Folgen verbunden.

Sollten Sie weitere Informationen benötigen, gehen Sie bitte auf standardlife.eu oder setzen Sie sich mit uns unter den in Teil 10 dieses Begleithefts genannten Kontaktdaten in Verbindung.

4 Zusammenfassung des Gutachtens des unabhängigen Sachverständigen

Ein unabhängiger Sachverständiger hat das Vorhaben geprüft. Der folgende Abschnitt gibt einen Überblick über sein Gutachten.



Grant Thornton

An instinct for growth™

Zusammenfassung des Gutachtens des unabhängigen Sachverständigen zum geplanten Vorhaben, einen Teil des Lebensversicherungsgeschäfts von Standard Life Assurance Limited auf Standard Life International Designated Activity Company zu übertragen.

Erstellt von Tim Roff FIA

19. September 2018

Inhalt

Seite 13	1	Einführung
Seite 13	2	Hintergrund
Seite 14	3	Zu übertragender Geschäftsbereich
Seite 14	4	Gesamtschlussfolgerung
Seite 14	5	Meine Rolle als unabhängiger Sachverständiger
Seite 15	6	Auswirkungen auf Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen
Seite 18	7	Auswirkungen auf Inhaber von verbleibenden Versicherungsverträgen von SLAL
Seite 18	8	Auswirkungen auf die derzeitigen Inhaber von Versicherungsverträgen von SL Intl
Seite 19	9	Auswirkungen auf bestehende Rückversicherer
Seite 19	10	Kosten des Übertragungsplans
Seite 19	11	Rechte der Inhaber von Versicherungsverträgen, die Einwände erheben

Dieses Gutachten ist eine Übersetzung des Originalgutachtens, das der unabhängige Sachverständige in englischer Sprache erstellt hat. Im Falle einer Abweichung zwischen der deutschen und der englischen Fassung des Gutachtens gilt ausschließlich die englische Fassung.

1 Einführung

- 1.1 Dieses Dokument dient dem Zweck, Inhabern von Versicherungsverträgen und anderen interessierten Parteien eine Zusammenfassung des von mir in meiner Eigenschaft als unabhängiger Sachverständiger erstellten Gutachtens über die geplante Übertragung des langfristigen Versicherungsgeschäfts von Standard Life Assurance Limited („SLAL“) auf Standard Life International Designated Activity Company („SL Intl“) zur Verfügung zu stellen. Die Übertragung des Geschäfts erfolgt durch ein als „Part VII“-Übertragung bezeichnetes rechtliches Verfahren, das in einem als „Übertragungsplan“ benannten Dokument näher beschrieben ist.
- 1.2 Der Übertragungsplan wird dem Court of Session (dem „Gericht“), also dem obersten Zivilgerichtshof in Schottland, zur Genehmigung vorgelegt. Dies findet voraussichtlich am 19. Februar 2019 statt. Falls die Genehmigung erteilt wird, ist damit zu rechnen, dass das Vorhaben mit Wirkung zum 28. Februar 2019 (dem „Stichtag“) in Kraft treten wird.
- 1.3 SLAL und SL Intl planen, sofort im Anschluss an die Geschäftsübertragung zum Stichtag Rückversicherungs- ebenso wie damit verbundene Sicherheitsvereinbarungen zu treffen. Durch die Rückversicherungsvereinbarungen wird bewirkt, dass ein Teil des Versicherungsgeschäfts zurück an SLAL rückversichert wird. Ich bezeichne den Übertragungsplan und die Rückversicherungsvereinbarungen zusammen als die „Übertragung“.
- 1.4 Dieses Dokument resümiert meine Schlussfolgerungen im Hinblick auf die potenziellen Auswirkungen der Übertragung auf die Inhaber von Versicherungsverträgen und erläutert meine Argumentationsgrundlage dafür.
- 1.5 Dieses Dokument ist als eigenständige Zusammenfassung meines Sachverständigengutachtens (das „Gutachten“) konzipiert. Meine umfassende Beurteilung der Übertragung ist der Gegenstand des Gutachtens. Kopien des Gutachtens und des Übertragungsplans sind auf der Webseite zur Übertragung erhältlich: www.standardlife.eu

2 Hintergrund

- 2.1 SLAL ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die im Vereinigten Königreich gegründet wurde und dort ihren Sitz hat. SLAL ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Phoenix Group. Die Haupttätigkeit von SLAL besteht in der Wahrnehmung des langfristigen Versicherungsgeschäfts.
- 2.2 SLAL verkauft und bedient zurzeit auf Euro lautende Versicherungsverträge, die durch ihre irischen und deutschen Zweigniederlassungen in Irland und Deutschland und durch ihre österreichische Betriebsstätte abgeschlossen werden. Gemäß den Vorschriften der Europäischen Union („EU“) dürfen britische Versicherungsgesellschaften außerhalb des Vereinigten Königreichs Geschäfte auf Basis des freien Dienstleistungsverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit (gewöhnlich als „EU-Pass-Rechte“ bezeichnet) tätigen.
- 2.3 SLAL hat eine Tochtergesellschaft, SL Intl, die in Irland eingetragen und durch die Central Bank of Ireland („CBI“) zugelassen ist. SL Intl vertreibt zurzeit offene fondsgebundene Offshore-Investment-Bonds mit Einmalbeiträgen an infrage kommende Personen im Vereinigten Königreich, auf der Isle of Man und den Kanalinseln.
- 2.4 Das Vereinigte Königreich entschied sich am 23. Juni 2016 für den Austritt aus der EU. Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich der Europäischen Kommission offiziell seine Absicht mitgeteilt, aus der EU auszutreten. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU („Brexit“) wird voraussichtlich am 29. März 2019 in Kraft treten. Zurzeit besteht Unsicherheit darüber, ob britische Versicherungsgesellschaften auch nach dem 29. März 2019 außerhalb des Vereinigten Königreichs Geschäfte tätigen können. Im Hinblick auf das in Irland, Deutschland und Österreich getätigte SLAL-Geschäft besteht unter Umständen die Möglichkeit, dass wegen des Verlusts der EU-Pass-Rechte die Versicherungsleistungen sowie die Bedienung und Verlängerung von Versicherungsverträgen unzulässig sind.
- 2.5 SLAL beabsichtigt die Übertragung seines auf Euro lautenden Geschäfts auf SL Intl („zu übertragendes Geschäft“), um die zukünftige Ausübung dieses Geschäfts ungeachtet des Ausgangs der Brexit-Verhandlungen zu gewährleisten.

3 Zu übertragender Geschäftsbereich

- 3.1 Das zu übertragende Geschäft umfasst Versicherungsverträge, die zurzeit Anlagen im Heritage With Profits Fund („HWPF“), German With Profits Fund („GWPF“) und German Smoothed Managed With Profits Fund („GSMWPF“) haben. Der HWPF, der GWPF und der GSMWPF sind Subfonds innerhalb von SLAL. Außerdem wird das auf Euro lautende fondsgebundene und Renten-Geschäft des Proprietary Business Fund („PBF“) auf SL Intl übertragen.
- 3.2 Das zu übertragende Geschäft lässt sich in drei Gruppen aufteilen, wie in der nachstehenden Tabelle gezeigt, wobei der bestmögliche Schätzwert der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2017 angegeben ist.

Geschäftsparte	Was übertragen wird	Bestmöglicher Schätzwert der Verbindlichkeiten des zu übertragenden Geschäfts zum 31. Dezember 2017 (in Mrd. £)	Anzahl der Versicherungsverträge (in Tsd.)
HWPF	Alle auf Euro lautenden Versicherungsverträge innerhalb des SLAL HWPF	10,4	337
German With Profits nach Demutualisierung	Alle Versicherungsverträge innerhalb des SLAL PBF mit Anlagen im SLAL GWPF oder SLAL GSMWPF	2,1	150
PBF-Renten und fondsgebunden	Alle auf Euro lautenden Renten und alle auf Euro lautenden fondsgebundenen Versicherungsverträge innerhalb des SLAL PBF; dies schließt eine kleine Anzahl irischer Inhaber von Versicherungsverträgen mit Anlagen im SLAL HWPF ein	5,6	95

- 3.3 Das auf SL Intl übertragene HWPF-Geschäft wird von SLAL rückversichert (gemäß der „HWPF-Rückversicherungsvereinbarung“), und das nach der Demutualisierung vorhandene German-With-Profits-Geschäft wird ebenfalls von SLAL rückversichert (gemäß der „GWPF-Rückversicherungsvereinbarung“ und der „GSMWPF-Rückversicherungsvereinbarung“).
- 3.4 Die HWPF-Rückversicherungsvereinbarung, die GWPF-Rückversicherungsvereinbarung und die GSMWPF-Rückversicherungsvereinbarung (zusammen nachstehend die „Rückversicherungsvereinbarungen“) sind mit Sicherheiten ausgestattet: Die Sicherheiten werden als dingliche Belastung unter einem sogenannten Fixed-Charge-Vertrag sowie einem sogenannten Floating-Charge-Vertrag gewährt.

4 Gesamtschlussfolgerung

- 4.1 Aus den nachstehend in dieser Zusammenfassung beschriebenen Gründen bin ich davon überzeugt, dass die Übertragung keine Gruppe von Versicherungsvertragsinhabern wesentlich benachteiligen wird.

5 Meine Rolle als unabhängiger Sachverständiger

- 5.1 Für die Einholung der gerichtlichen Genehmigung für den Übertragungsplan ist die Vorlage des Gutachtens eines Sachverständigen erforderlich, der über Erfahrung in Versicherungsangelegenheiten verfügt und von den beteiligten Gesellschaften unabhängig ist („unabhängiger Sachverständiger“). Der Zweck des Gutachtens ist die Erstellung einer unabhängigen Beurteilung der Auswirkungen des Übertragungsplans auf Inhaber von Versicherungsverträgen und andere interessierte Parteien, um dem Gericht die Entscheidung über die Genehmigung des Übertragungsplans zu erleichtern.
- 5.2 Ich bin als unabhängiger Sachverständiger eingesetzt worden. Ich bin Fellow of the Institute and Faculty of Actuaries und verfüge über mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Lebensversicherungsbranche. Ich bin Partner bei Grant Thornton UK LLP („Grant Thornton“). Ich bin von den am Vorhaben beteiligten Parteien unabhängig und meine Bestellung ist nach Absprache mit der Financial Conduct Authority („FCA“) von der Prudential Regulation Authority („PRA“) genehmigt worden. Die PRA und die FCA sind für die Regulierung britischer Versicherungsgesellschaften zuständig.
- 5.3 Ich habe die Auswirkungen der Übertragung auf die folgenden unterschiedlichen Gruppen von Versicherungsvertragsinhabern geprüft:
- Inhaber von Versicherungsverträgen, deren Versicherungsverträge im Rahmen des Übertragungsplans von SLAL auf SL Intl übertragen werden, das heißt „Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen“
 - Inhaber von Versicherungsverträgen, die bei SLAL verbleiben, „Inhaber von verbleibenden Versicherungsverträgen“
 - Die derzeitigen Inhaber von Versicherungsverträgen von SL Intl, „derzeitige Inhaber von Versicherungsverträgen“.
- 5.4 Um mir eine Meinung zu bilden, habe ich verschiedene Faktoren berücksichtigt, unter anderem:
- Die Auswirkungen auf die Leistungserwartungen der Inhaber von Versicherungsverträgen
 - Die Sicherheit der Leistungen
 - Das den Kunden gebotene Serviceniveau
 - Die Auswirkungen von Steuern und Aufwendungen.

- 5.5 Mein Gutachten beantwortet die Frage, ob die Situation einer Gruppe von Inhabern von Versicherungsverträgen als Folge der Übertragung „wesentlich nachteilig betroffen“ wird. Die Definition von „wesentlich“ richtet sich jeweils nach dem Diskussionsgegenstand, aber wenn der Eintritt eines potenziellen Effekts sehr unwahrscheinlich ist und keinen großen Effekt hat oder wenn der Eintritt wahrscheinlich ist und einen sehr geringen Effekt hat, dann halte ich dies nicht für wesentlich.

6 Auswirkungen auf die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen

- 6.1 Zum 31. Dezember 2017 bestanden für die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen circa 582.000 Versicherungsverträge bei einem bestmöglichen Schätzwert der Verbindlichkeiten in Höhe von circa 18 Milliarden £.
- 6.2 Ich habe die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen in drei Untergruppen aufgeteilt, da bestimmte Aspekte der Übertragung sich auf jede dieser Gruppen unterschiedlich auswirken werden. Die drei Untergruppen sind:
- (i) die Inhaber von Versicherungsverträgen des German With-Profits-Geschäfts nach der Demutualisierung (das „zu übertragende GWPF- und GSMWPF-Geschäft“)
 - (ii) die Inhaber von Versicherungsverträgen des HWPF-Geschäfts (das „zu übertragende HWPF-Geschäft“)
 - (iii) die Inhaber von Versicherungsverträgen mit auf Euro lautenden fondsgebundenen Versicherungsverträgen oder auf Euro lautenden Renten im SLAL PBF (das „zu übertragende fondsgebundene und Renten-Geschäft“).

Zu übertragendes GWPF- und GSMWPF-Geschäft

- 6.3 Für das zu übertragende GWPF- und GSMWPF-Geschäft bewirkt der Übertragungsplan die Übertragung des Geschäfts auf zwei in SL Intl neu gegründete Fonds – den SL Intl GWPF und den SL Intl GSMWPF. SL Intl nimmt die Rückversicherung der im SL Intl GWPF und SL Intl GSMWPF angelegten Versicherungsverträge durch SLAL vor. Diese Vorgehensweise dient zur Beibehaltung der bestehenden Governance für diese With Profits Funds und nutzt die bei SLAL vorhandene With-Profits-Sachkenntnis aus. Ich befürworte diese Vorgehensweise. Sofern die Governance für With-Profits-Versicherungsverträge beibehalten wird und SL Intl entsprechend kapitalisiert ist, wären Inhaber von nach der Demutualisierung abgeschlossenen Versicherungsverträgen des German With Profits-Geschäfts durch das Vorhaben nicht wesentlich nachteilig betroffen. Ich bin davon überzeugt, dass die GWPF-Rückversicherungsvereinbarung und die GSMWPF-Rückversicherungsvereinbarung dazu beitragen werden, dass dies der Fall ist.

Zu übertragendes HWPF-Geschäft

- 6.4 Für das zu übertragende HWPF-Geschäft bewirkt der Übertragungsplan die Übertragung des Geschäfts an einen bei SL Intl neu gegründeten Fonds – den SL Intl HWPF. Dies würde normalerweise eine Teilung des HWPF erfordern, weil nicht alle der am HWPF beteiligten Versicherungsverträge im Rahmen des Vorhabens übertragen werden – bestimmte Versicherungsverträge werden bei SLAL verbleiben. Die Teilung des HWPF wäre ein komplexer Prozess, der meines Erachtens nicht bis zum 29. März 2019 abgeschlossen werden könnte. Die HWPF-Rückversicherungsvereinbarung löst dieses Problem, indem er dem zu übertragenden HWPF-Geschäft die fortdauernde Beteiligung am HWPF ermöglicht und dadurch die Notwendigkeit einer Teilung des HWPF vermeidet. Dadurch werden außerdem die Skaleneffekte des HWPF aufrechterhalten. Ferner wird durch die HWPF-Rückversicherungsvereinbarung das Risikoprofil von SL Intl in der vor der Umsetzung des Übertragungsplans vorhandenen Gestaltung aufrechterhalten, wodurch ebenfalls die bestehende Governance des HWPF beibehalten wird.

Zu übertragendes fondsgebundenes und Renten-Geschäft

- 6.5 Für das zu übertragende fondsgebundene und Renten-Geschäft bewirkt das Vorhaben die Übertragung der Versicherungsverträge an einen neu gegründeten SL Intl-Fonds – den SL Intl EUR PBF. Die Versicherungsverträge des zu übertragenden fondsgebundenen und Renten-Geschäfts werden nicht durch SLAL rückversichert.

Gesamtes zu übertragendes Geschäft

- 6.6 Viele meiner Schlussfolgerungen gelten für alle drei Gruppen der Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen. Ich diskutiere nachstehend die Auswirkungen der Übertragung für die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen auf die zu erwartenden Leistungen, die Sicherheit der Leistungen, Governance, Steuern, Aufwendungen und Kosten.

Zu erwartende Leistungen und vertragliche Rechte der Inhaber von Versicherungsverträgen

- 6.7 Als Folge des Übertragungsplans werden die zum zu übertragenden Geschäft gehörenden Versicherungsverträge zu Versicherungsverträgen von SL Intl und nicht mehr von SLAL. Dies bedeutet gemäß den Bedingungen der With-Profits-Versicherungsverträge oder der Versicherungsverträge, bei denen sich das Anlageelement im With Profits Fund befindet, dass sich der Begriff „der Gesellschaft“, an der sie beteiligt sind, auf SL Intl bezieht und nicht auf SLAL. Jedoch werden diese Inhaber von Versicherungsverträgen wegen der Rückversicherungsvereinbarungen weiterhin von den Gewinnen von SLAL profitieren und nicht von den Gewinnen ihrer Versicherungsgesellschaft, das heißt SL Intl.
- 6.8 Es werden keine Änderungen der Art und Weise erwartet, in der das Ermessen bei der Bestimmung der Leistungen aus Versicherungsverträgen ausgeübt wird, und alle zukünftigen Änderungen der Ermessenspolitik würden sowohl vor als auch nach der Übertragung im Rahmen eines ähnlichen Governance-Prozesses stattfinden.
- 6.9 Es werden auch keine Änderungen der Anlagestrategie der With Profits Funds oder der fondsgebundenen Anlagefonds erwartet, an denen Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen beteiligt sind, ebenso wenig wie Änderungen in Verbindung mit der Verteilung der Vermögensmasse des HWPF.

Sicherheit der Leistungen

- 6.10 Obwohl sich das Leistungsniveau nicht ändern wird, ist die Erwägung wichtig, ob SL Intl in der Lage sein wird, diese Zahlungen in Zukunft zu leisten. Ich habe deshalb die Finanzkraft und Solvenz von SL Intl in Betracht gezogen.
- 6.11 Die Sicherheit der Inhaber von Versicherungsverträgen beruht auf der Annahme, dass die von Versicherungsgesellschaften gehaltenen Vermögenswerte den erforderlichen Betrag zur Deckung der Verbindlichkeiten übersteigen. Die Differenz zwischen dem Wert des Vermögens und der Summe der Verbindlichkeiten stellt den Maßstab für die Solvenz der jeweiligen Gesellschaft dar.
- 6.12 Innerhalb der EU muss jeder Versicherer Solvabilitätskriterien erfüllen, indem er eine bestimmte Eigenmittelausstattung – die sogenannte Solvenzkapitalanforderung – nachweisen muss.
- 6.13 Das von einem Versicherer gehaltene und durch seine Solvenzkapitalanforderung dividierte Vermögen wird häufig als Solvenzquote bezeichnet. Die geschätzten Solvenzquoten für SLAL und SL Intl zum 31. Dezember 2017 (unter der Annahme, dass die Übernahme durch Phoenix in Kraft getreten ist und die Übertragung der Versicherungsverträge zu demselben Zeitpunkt stattgefunden hat) sind wie folgt:

	SLAL – vor Übertragung	SL Intl – nach Übertragung
Solvenzquote	152 %	136 %

- 6.14 Die Solvenzsituation eines Unternehmens kann sich im Verlauf der Zeit ändern. Dies kann der Fall sein aufgrund einer Änderung der Marktbedingungen, die sich auf den Wert von Aktiva und Passiva auswirkt.

Unternehmen bemühen sich generell, ihre Solvenzsituation durch festgelegte Richtlinien zu steuern, um die Solvenzquote zu bewahren. Dazu gehören eine quantifizierte Risikobereitschaft und ein für die Tätigkeit des Unternehmens verbindlicher Risikorahmen. Als Bestandteil ihrer Kapitalpolitik bestimmen Unternehmen ein Kapitalzielniveau („Zielkapital“ genannt), das der Aufrechterhaltung einer bestimmten Solvenzquote dient. Wenn das Kapital das Zielkapitalniveau unterschreitet, ergreift das Management zur Korrektur der Solvenzquote erforderliche Maßnahmen. Ich habe Informationen über Regelungen zu Governance, Risikorahmen, Risikobereitschaft und Kapitalpolitik erhalten. Ich bin davon überzeugt, dass diese Kontrollen eine sinnvolle Vorgehensweise zur Aufrechterhaltung der Solvabilitätsdeckung darstellen. Ich stelle außerdem fest, dass die Kapitalpolitik von SLAL und SL Intl ähnlich ist.

- 6.15 Die Tabelle unter 6.13 zeigt, dass die Solvenzquote von SL Intl nach der Übertragung niedriger ist als die von SLAL vor der Übertragung. Folglich wird die für das zu übertragende Geschäft infrage kommende Solvenzkapital-Deckung niedriger ausfallen. Überschusskapital oberhalb des Zielkapitals steht den Unternehmen zur Ausschüttung als Dividenden zur Verfügung. Da die Solvenzkapital-Deckung in SLAL über dem Zielkapital von SLAL liegt, kann das in SLAL vorhandene Überschusskapital an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. Außerdem können SLAL und SL Intl ihrer jeweiligen Kapitalpolitik – die in beiden Fällen ähnlich ist – entsprechend kapitalisiert werden.
- 6.16 Die obige Analyse basiert auf der Annahme, dass die Rückversicherungsvereinbarungen bestehen bleiben. Eine Kündigung der Rückversicherungsvereinbarungen ist nicht geplant. Die Kündigung einer Rückversicherungsvereinbarung würde das Risikoprofil und die Kapitallage von SL Intl ändern. Sollten die Rückversicherungsvereinbarungen entweder von SLAL oder SL Intl gekündigt werden, wären die vorhandenen robusten Governance-Prozesse zu befolgen. Diese Prozesse sollen gewährleisten, dass die Bedingungen einer Kündigung allen Gruppen von Inhabern von Versicherungsverträgen gegenüber fair sind.
- 6.17 Falls SLAL insolvent werden sollte, bewirken die Sicherheitsregelungen der Rückversicherungsvereinbarungen, dass SL Intl und die Inhaber von verbleibenden Versicherungsverträgen in den meisten Fällen im Hinblick auf die Verteilung des Vermögens von SLAL gleichgestellt würden.
- 6.18 Ich habe die Bedingungen, Sicherheitsregelungen, Kapitalauswirkungen und die Governance der Rückversicherungsvereinbarungen in Betracht gezogen und bin zu dem Schluss gekommen, dass dadurch in ausreichendem Umfang gewährleistet ist, dass die Leistungen an die und die Erwartungen der Inhaber von Versicherungsverträgen durch die Übertragung nicht beeinträchtigt werden.
- 6.19 Alles in allem betrachtet bin ich davon überzeugt, dass die Übertragung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit der den Inhabern von zu übertragenden Versicherungsverträgen zustehenden Leistungen haben wird.

FSCS

- 6.20 Vor dem Stichtag waren viele Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen durch das FSCS gedeckt, wobei es sich um einen britischen Entschädigungsfonds handelt, der im Falle der Insolvenz eines Finanzdienstleisters zum Schutz der Inhaber von Versicherungsverträgen als letzte Instanz einspringt. Das FSCS bietet Schutz für die Inhaber von Versicherungsverträgen von im Vereinigten Königreich ansässigen Versicherern ebenso wie für die Inhaber von Versicherungsverträgen der EWR-Niederlassungen von im Vereinigten Königreich ansässigen Versicherern. Nach der Umsetzung des Übertragungsplans halten die Inhaber von Versicherungsverträgen des zu übertragenden Geschäfts Versicherungsverträge einer in Irland ansässigen Versicherungsgesellschaft und verlieren dadurch ihre potenziellen Ansprüche gegen das FSCS. In Irland besteht kein vergleichbarer Entschädigungsfonds für Lebensversicherungsverträge.
- 6.21 Das FSCS bietet den betroffenen Inhabern von Versicherungsverträgen Schutz im Falle eines Insolvenzereignisses. Ich bin davon überzeugt, dass eine Insolvenz von SL Intl ein unwahrscheinliches Ereignis darstellt, weil SL Intl sofort nach der Übertragung in zweckmäßiger Weise kapitalisiert wird und die Anforderungen von Solvency II erfüllen muss. Außerdem ist die eigene Kapitalpolitik von SL Intl so ausgerichtet, dass die Kapitalausstattung ausreicht, um ein unerwünschtes Ereignis zu überstehen, das möglicherweise einmal in 200 oder mehr Jahren eintreten könnte. Im unwahrscheinlichen Fall, dass SL Intl als Tochtergesellschaft innerhalb der Phoenix Group in finanzielle Schwierigkeiten gerät, ist kaum anzunehmen, dass die Phoenix Group SL Intl nicht unterstützen würde. Aus diesen Gründen ist es meines Erachtens unwahrscheinlich, dass das FSCS benötigt wird, und ich bin folglich der Ansicht, dass der Verlust des FSCS-Schutzes keine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen hat.
- 6.22 Der Zweck des Übertragungsplans ist die kontinuierliche Bedienung (einschließlich der Auszahlung von Ansprüchen) des zu übertragenden Geschäfts, und zwar ungeachtet des Endergebnisses der Brexit-Verhandlungen. Folglich ist es meines Erachtens sehr wichtig, dass Gewissheit über die Bedienung der Versicherungsverträge des zu übertragenden Geschäfts nach dem Brexit besteht. Der Verlust des FSCS-Schutzes ist eine unvermeidliche Konsequenz der Tatsache, dass diese Gewissheit erreicht wird.

Ombudsstelle

- 6.23 In Verbindung mit den Versicherungsverträgen, die auf Basis der Niederlassungsfreiheit durch die SLAL-Zweigniederlassungen in Irland und Deutschland verkauft worden sind, werden zurzeit alle Beschwerden, die nicht zwischen SLAL und den Inhabern von Versicherungsverträgen geregelt werden können, jeweils an die Ombudsstelle in Irland oder Deutschland verwiesen. Im Fall von Versicherungsverträgen, die auf Basis der Dienstleistungsfreiheit in Österreich verkauft worden sind, ist der Financial Ombudsman Service („FOS“) im Vereinigten Königreich für die Inhaber von Versicherungsverträgen zuständig.
- 6.24 Die einzige Änderung der obigen Regelung, die sich durch den Übertragungsplan ergibt, betrifft in Österreich verkaufte Versicherungsverträge. Nach dem Stichtag werden mit diesen Versicherungsverträgen verbundene Beschwerden grundsätzlich vom Financial Services and Pensions Ombudsman („FSPO“) in Irland gehandhabt und nicht vom FOS im Vereinigten Königreich (allerdings gelten bestimmte Ausnahmen). Ich erwarte nicht, dass diese Änderung eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen haben wird.

Governance

- 6.25 SLAL und SL Intl haben im Großen und Ganzen vergleichbare Governance-Strukturen.
- 6.26 Wie bereits erwähnt, werden alle in With Profits Funds geschriebenen oder investierten Versicherungsverträge durch SLAL rückversichert. Folglich unterliegen die With-Profits-Versicherungsverträge nach wie vor der gleichen Governance wie vor der Umsetzung des Übertragungsplans. Nach der Umsetzung des Übertragungsplans werden der Vorstand von SL Intl und der Head of Actuarial Function von SL Intl zusätzlich Aufsicht führen.
- 6.27 Alles in allem bin ich der Meinung, dass die Übertragung für die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen nicht zu einer Schwächung der Governance führt.

Steuern

- 6.28 Generell werden als Folge der Übertragung keine Auswirkungen auf die Besteuerung der Inhaber von Versicherungsverträgen erwartet.¹
- 6.29 Im Falle des zu übertragenden fondsgebundenen Geschäfts wird SL Intl nicht in der Lage sein, die von den im Vereinigten Königreich steuerpflichtigen Fonds abgeführte Einkommensteuer zurückzufordern. Dies betrifft nur eine kleine Anzahl fondsgebundener Anlagefonds und wird sich voraussichtlich nicht wesentlich auf ihre Renditen auswirken.
- 6.30 Alles in allem bin ich davon überzeugt, dass die steuerlichen Konsequenzen der Übertragung unbedeutend sind und keine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen haben werden.

¹SLAL ist mit den irischen Steuerbehörden in Gesprächen über Inhaber bestimmter deutscher und österreichischer Versicherungsverträge, die jetzt in Irland leben und die möglicherweise einer zusätzlichen Besteuerung ihrer Erträge aus den Versicherungsverträgen unterliegen. Es gibt 42 Inhaber von Versicherungsverträgen, die potenziell davon betroffen sein können. Ich werde in meinem Zusatzgutachten näher auf dieses Thema eingehen, wenn die Diskussionen mit dem irischen Finanzamt abgeschlossen sein dürften.

Servicestandards

- 6.31 Die Verwaltung des zu übertragenden Geschäfts wird sich als Folge der Übertragung nicht ändern und die geltenden Servicezielsetzungen werden beibehalten.
- 6.32 In Anbetracht der obigen Ausführungen bin ich davon überzeugt, dass die Übertragung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Servicestandards haben wird, mit denen die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen vertraut sind.

Kommunikation mit Inhabern von Versicherungsverträgen

- 6.33 Im Anschluss an die erste Gerichtsverhandlung (die für den 25. September 2018 vorgesehen ist) wird den Inhabern von zu übertragenden Versicherungsverträgen auf dem Postweg ein Kommunikationspaket zugestellt, das unter anderem ein Schreiben und ein Begleitheft enthält. Außerdem werden Bekanntmachungen in jeweils mindestens zwei überregionalen Zeitungen im Vereinigten Königreich und in Deutschland, Österreich und Irland veröffentlicht ebenso wie in zwei überregionalen Zeitungen in bestimmten EWR-Ländern und in der internationalen/europäischen Ausgabe der Financial Times. Außerdem wird ein zweckbestimmtes Call Center eingerichtet, das Anrufe in deutscher und englischer Sprache beantwortet, ebenso wie eine zweckbestimmte Webseite, die dieselben Sprachen benutzt. Das Call Center nimmt alle Anrufe und Anfragen an, die über die Webseite eingehen.
- 6.34 Ich habe die Kommunikation (in englischer Sprache) mit den Inhabern von Versicherungsverträgen geprüft und bin davon überzeugt, dass sie zweckmäßig und nicht irreführend ist.

7 Auswirkungen auf die Inhaber von verbleibenden Versicherungsverträgen von SLAL

- 7.1 Die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen stellen einen kleinen Prozentsatz des gesamten SLAL-Geschäfts dar: Das zu übertragende Geschäft umfasst circa 12 Prozent des bestmöglichen Schätzwerts der Verbindlichkeiten von SLAL. Es existieren circa 4,7 Millionen Versicherungsverträge bei SLAL, von denen rund 582.000 im Rahmen des Vorhabens auf SL Intl übertragen werden.
- 7.2 Gemäß den Bedingungen des Vorhabens findet keine Änderung der Bedingungen der Versicherungsverträge statt, die bei SLAL verbleiben, und in gleicher Weise erfolgt keine Änderung der Optionen oder Garantien, auf die die Versicherungsverträge zurzeit ein Anrecht haben.
- 7.3 Die geschätzte Solvenzquote für SLAL vor und nach der Übertragung beträgt (unter der Annahme, dass die Übernahme durch Phoenix abgeschlossen worden ist und die Übertragung der Versicherungsverträge zu demselben Zeitpunkt stattgefunden hat) zum 31. Dezember 2017:

	SLAL – vor Übertragung	SLAL – nach Übertragung
Solvenzquote	152 %	147 %

- 7.4 SLAL ist sowohl vor als auch nach der Übertragung entsprechend seiner Kapitalpolitik kapitalisiert. Es findet keine Änderung der Kapitalpolitik statt, die die Inhaber von verbleibenden Versicherungsverträgen von SLAL berührt. Durch die Übertragung werden keine Änderungen der Governance-Regelungen ausgelöst, die sich auf die Inhaber von verbleibenden Versicherungsverträgen von SLAL auswirken, einschließlich der Ausübung der Ermessenspolitik.
- 7.5 Die Rückversicherungsvereinbarungen zwischen SLAL und SL Intl ermöglichen den With Profits Funds von SLAL, ihren Modus operandi fortzusetzen. Sollte die Rückversicherungsvereinbarung für den HWPf gekündigt werden, würde dies eine Aufteilung des HWPf auf Inhaber von HWPf-Versicherungsverträgen, die bei SLAL verbleiben, und Inhaber von HWPf-Versicherungsverträgen, die auf SL Intl übertragen werden, bedeuten. In diesem Fall wären die vorhandenen robusten Governance-Prozesse zu befolgen, die gewährleisten sollen, dass seine solche Teilung für beide Gruppen der Inhaber von Versicherungsverträgen fair ist.
- 7.6 Im unwahrscheinlichen Fall, dass SLAL insolvent wird, bewirken die Sicherheitsregelungen der Rückversicherungsvereinbarungen, dass SL Intl, als Rückversicherte, in den meisten Fällen mit den Inhabern von verbleibenden Versicherungsverträgen im Hinblick auf die Verteilung des Vermögens von SLAL gleichgestellt würde.
- 7.7 Es finden keine Änderungen der kostenmäßigen oder steuerlichen Behandlung der Inhaber von verbleibenden Versicherungsverträgen von SLAL statt. Die Verwaltung der bei SLAL verbleibenden Versicherungsverträge wird nicht wegen der Übertragung umgestaltet, die Zielsetzungen für die Servicestandards bleiben ebenfalls unverändert.
- 7.8 Alles in allem bin ich davon überzeugt, dass die Übertragung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Inhaber von verbleibenden Versicherungsverträgen von SLAL haben wird.
- 7.9 Inhaber von verbleibenden Versicherungsverträgen werden keine direkten Informationen über den Übertragungsplan erhalten. Ich bin davon überzeugt, dass direkte Kommunikation nicht erforderlich ist, weil keine Änderungen der Versicherungsbedingungen eintreten, und ich bin zu der Schlussfolgerung gelangt, dass mit dieser Verfahrensweise keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Inhaber von verbleibenden Versicherungsverträgen verbunden sind.

8 Auswirkungen auf die derzeitigen Inhaber von Versicherungsverträgen von SL Intl

- 8.1 Durch den Übertragungsplan werden sich die Verbindlichkeiten von SL Intl nach bestmöglicher Schätzung von circa 6 Milliarden £ auf circa 24 Milliarden £ (wovon circa 12 Milliarden £ von SLAL rückversichert werden) erhöhen. Die Anzahl der Versicherungsverträge von SL Intl wird von circa 20.000 auf circa 602.000 Versicherungsverträge zunehmen. Die zurzeit von SL Intl gehaltenen Versicherungsverträge sind alle offene fondsgebundene Offshore-Investment-Bonds mit Einmalbeitrag.

- 8.2 Den Bedingungen des Übertragungsplans entsprechend gibt es keine Änderung der Bedingungen der zurzeit von SL Intl gehaltenen Versicherungsverträge. Das Anlagemanagement der derzeit bei SL Intl vorhandenen Versicherungsverträge wird nicht geändert, und es bestehen keine Pläne, das den derzeitigen Inhabern von Versicherungsverträgen von SL Intl zur Verfügung stehende Fondsspektrum im Hinblick auf die Übertragung zu ändern.
- 8.3 Zielkapital und Kapitalpolitik von SL Intl bleiben im Zusammenhang mit der Übertragung unverändert, und das von SL Intl gehaltene Kapital übersteigt den Zielwert vor und nach der Übertragung.
- 8.4 Die Übertragung wirkt sich auf die Solvenzquote von SL Intl aus. Die Solvenzquote vor und nach der Übertragung gestaltet sich zum 31. Dezember 2017 (unter der Annahme, dass die Übernahme durch Phoenix stattgefunden hat und die Übertragung der Versicherungsverträge zum selben Zeitpunkt erfolgte) wie folgt:

	SL Intl – vor Übertragung	SL Intl – nach Übertragung
Solvvenzquote	134 %	136 %

- 8.5 Das Risikoprofil von SL Intl wird sich aufgrund der Übertragung ändern. Die hauptsächliche Änderung des Risikoprofils ist eine große Zunahme des Gegenpartei-ausfallrisikos, die im Wesentlichen aus den Rückversicherungsvereinbarungen resultiert, durch die SL Intl der Finanzlage von SLAL ausgesetzt ist. Die Rückversicherungsvereinbarungen sind mit Sicherungsregelungen ausgestattet, durch die SL Intl ein gewisser Schutz gegen Leistungsstörungen seitens SLAL geboten wird, und Solvency II schreibt vor, dass SL Intl dieses Risiko kapitalmäßig abdeckt.
- 8.6 Die Governance von SL Intl wird durch die Übertragung gestärkt, folglich kommt den derzeitigen Inhabern von Versicherungsverträgen von SL Intl ein Governance-Rahmen zugute, der mindestens ebenso wirksam ist wie der vor der Übertragung bestehende.
- 8.7 Es finden keine Änderungen der kostenmäßigen oder steuerlichen Behandlung der derzeitigen Inhaber von Versicherungsverträgen von SLAL statt. Die Verwaltung der bei SLAL vorhandenen Versicherungsverträge wird nicht wegen der Übertragung umgestaltet, und die Zielsetzungen für die Servicestandards bleiben ebenfalls unverändert.
- 8.8 Alles in allem bin ich davon überzeugt, dass die Übertragung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die derzeitigen Inhaber von Versicherungsverträgen von SL Intl haben wird.
- 8.9 Im Anschluss an die erste Gerichtsverhandlung wird den derzeitigen Inhabern von Versicherungsverträgen auf dem Postweg ein Kommunikationspaket zugestellt, das unter anderem ein Schreiben und ein Begleitheft enthält. Ich habe das für die derzeitigen Inhaber von Versicherungsverträgen bestimmte Kommunikationspaket (in englischer Sprache) geprüft und bin davon überzeugt, dass es zweckmäßig und nicht irreführend ist.

9 Auswirkungen auf bestehende Rückversicherer

- 9.1 SLAL macht in der für Versicherungsgesellschaften üblichen Weise von Rückversicherung Gebrauch, um ihr Geschäft zu managen. Zurzeit besteht ein Rückversicherungsschutz für bestimmte Teile des zu übertragenden Geschäfts.
- 9.2 Bei SL Intl besteht zurzeit keine Rückversicherung.
- 9.3 Die gesamte bei SLAL vorhandene Rückversicherung, die nur das zu übertragende Geschäft betrifft, wird ohne Änderung der bestehenden Bedingungen als Bestandteil des Vorhabens von SLAL auf SL Intl übertragen. In Fällen, in denen die Verträge sowohl das zu übertragende Geschäft als auch das bei SLAL verbleibende Geschäft betreffen, ist vorgesehen, dass die Verträge dahingehend (außerhalb des Übertragungsplans) abgeändert werden, dass SL Intl als Zedentin berücksichtigt wird.
- 9.4 Alles in allem bin ich der Meinung, dass sich keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen für die Rückversicherer von SLAL ergeben werden, weil die geplanten Änderungen der bestehenden Rückversicherungsvereinbarungen im Hinblick auf das zu übertragende Geschäft keine Änderung der von den Rückversicherern zur Verfügung gestellten Deckung bewirken. Es ändert sich lediglich die Gesellschaft, mit der der Rückversicherer kontrahiert.

10 Kosten des Übertragungsplans

- 10.1 Die in Verbindung mit der Übertragung anfallenden Kosten und Aufwendungen werden zum Teil durch die Gesellschafter von SLAL getragen und zum Teil der Vermögensmasse des HWPF in der Weise zugeordnet, die zurzeit für die Zuordnung von Kosten und Aufwendungen an den HWPF infrage kommt. Es wird nicht erwartet, dass die dem HWPF zugeordneten Kosten und Aufwendungen im Verhältnis zur Größe des HWPF signifikant sind. Den anderen With Profits Funds werden keine Kosten zugeordnet. Ich bin folglich der Ansicht, dass sich aufgrund der Kosten des Vorhabens keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Inhaber von Versicherungsverträgen ergeben werden.

11 Rechte der Inhaber von Versicherungsverträgen, die Einwände erheben

- 11.1 Inhaber von Versicherungsverträgen, die der Ansicht sind, dass sie durch das Vorhaben unter Umständen benachteiligt werden, können ihre Einwände SLAL, SL Intl und/oder dem Gericht mitteilen. Ich werde diese Einwände berücksichtigen, wenn ich mich in meinem Zusatzgutachten mit der Angemessenheit des Übertragungsplans befasse.

Tim Roff FIA
Partner
Grant Thornton UK LLP

5 Umsetzung des Vorhabens

In diesem Teil erfahren Sie mehr über die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Verfahren.

Gerichtsverfahren

Bevor die geplante Übertragung stattfinden kann, muss das Gericht den Übertragungsplan genehmigen. Standard Life Assurance hat diese Genehmigung gemäß Part VII des FSMA durch eine Petition bei Gericht beantragt.

Sowohl der Plan von 2006 als auch der Plan von 2011 lassen vorbehaltlich gerichtlicher Zustimmung Änderungen an ihnen zu. Daher muss für die geplanten Änderungen die Zustimmung des Gerichts eingeholt werden. Der Übertragungsplan ist an die Bedingung geknüpft, dass das Gericht seine Zustimmung zu den geplanten Änderungen erteilt. Wir haben daher auch Anträge bei Gericht eingereicht (in Form von Gesuchen, sogenannten **Notes**, in den entsprechenden ursprünglichen Gerichtsverfahren für den Plan von 2006 und den Plan von 2011), um die Zustimmung des Gerichts zu den geplanten Änderungen einzuholen.

Wir gehen davon aus, dass die Genehmigung des Übertragungsplans und die Erteilung der Zustimmung zu den geplanten Änderungen im Rahmen der für den 19. Februar 2019 geplanten abschließenden Gerichtsverhandlung stattfinden wird. Das Datum der Gerichtsverhandlung wird auf unserer Webseite unter **standardlife.eu** veröffentlicht, sobald wir es bestätigen können. Jeder, der der Ansicht ist, dass die Umsetzung des Übertragungsplans und/oder der geplanten Änderungen für ihn nachteilig wäre, hat Anspruch darauf, vor Gericht gehört zu werden – so auch die PRA und die FCA.

Gemäß den Anforderungen von Part VII des FSMA (und der gerichtlichen Verfügung) wird Standard Life Assurance Mitteilungen zu den Anträgen bei Gericht zur Genehmigung des Übertragungsplans und der geplanten Änderungen veröffentlichen. Wir gehen davon aus, dass diese in „The Belfast Gazette“, „The Edinburgh Gazette“, „The London Gazette“, „The Irish State Gazette“ und in mindestens zwei landesweit veröffentlichten Zeitungen jeweils im Vereinigten Königreich, in Deutschland, in Irland und in Österreich veröffentlicht werden. Wir gehen außerdem davon aus, dass die Mitteilungen in landesweiten Zeitungen in einer Reihe anderer Länder im EWR veröffentlicht werden. Den Text der Mitteilung finden Sie in Teil 6.

Wenn jemand der Meinung ist, dass ihm Nachteile daraus entstehen und er Einwände erheben möchte, ist er berechtigt, innerhalb von 42 Tagen nach der Veröffentlichung der letzten dieser Mitteilungen beim Court of Session unter der Adresse Parliament House, Parliament Square, Edinburgh, EH1 1RQ, Schottland förmliche schriftliche Einwände, sogenannte **Answers**, auf die Petition und/oder die Notes einzureichen. Wir gehen derzeit davon aus, dass dies am 1. Oktober 2018 der Fall sein wird. Wenn Sie Einspruch erheben möchten, empfehlen wir, eine unabhängige Rechtsberatung von einem Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen, der mit dem schottischen Recht vertraut ist. Der Rechtsanwalt kann Ihnen auch Auskunft über die zu entrichtende Gerichtsgebühr geben.

Jeder, der Einspruch erhoben hat, hat das Recht, an der Gerichtsverhandlung teilzunehmen und die in dem Einspruch ausgeführten

förmlichen Einwände zu bekräftigen. Es ist auch möglich, sich dabei durch einen Rechtsbeistand vertreten zu lassen.

Das Gericht wird bei der Bearbeitung von Anträgen dieser Art auch alle Einwände oder Erklärungen berücksichtigen, die schriftlich oder persönlich bei der Gerichtsverhandlung gemacht werden, auch wenn diese der Form nach keine Answers sind. Wir gehen davon aus, dass die Gerichtsverhandlung, bei der alle Anträge zusammen erwogen werden, am 19. Februar 2019 stattfinden wird. Sollte sich dieses Datum ändern, werden wir das neue Datum auf der Webseite der Standard Life Assurance unter **standardlife.eu** veröffentlichen.

Wenn Sie eine Teilnahme an der Gerichtsverhandlung beabsichtigen, wäre es hilfreich (aber nicht notwendig), diese Absicht sowie die Gründe für jegliche Einwände gegen den Übertragungsplan und/oder die geplanten Änderungen mindestens fünf volle Arbeitstage vorab schriftlich zu erklären. Diese Mitteilung sollten Sie an Burness Paull LLP senden; dies ist die Anwaltskanzlei, die Standard Life in Schottland vertritt. Die Adresse von Burness Paull lautet: 50 Lothian Road, Festival Square, Edinburgh EH3 9WJ, Schottland.

Wenn wir helfen können, Ihre Bedenken zu zerstreuen, insbesondere was eventuelle negative Auswirkungen angeht, die unser Vorhaben Ihrer Meinung nach auf Ihren Versicherungsvertrag haben könnte, kontaktieren Sie uns bitte. Die Kontaktinformationen finden Sie in Teil 10 dieses Begleithefts.

Das Gericht kann in der Verfügung zur Genehmigung des Übertragungsplans oder in späteren Verfügungen Neben-, Folge- und Ergänzungsbestimmungen festlegen, die nach Auffassung des Gerichts für die vollständige und wirksame Umsetzung des Übertragungsplans und der geplanten Änderungen erforderlich sind.

Auf Anfrage werden die folgenden Dokumente kostenlos zugesendet:

- Petition
- Notes
- Gutachten des unabhängigen Sachverständigen (Zusammenfassung in Teil 4 dieses Begleithefts)
- Dieses Begleitheft
- Erklärung mit den Bedingungen des Übertragungsplans, in der die geplanten Änderungen erläutert werden und die eine Zusammenfassung des Gutachtens des unabhängigen Sachverständigen enthält.

Diese Dokumente können jederzeit angefordert werden, vorausgesetzt der Zeitpunkt der Anforderung liegt vor dem Erlass der Verfügung zur Genehmigung des Übertragungsplans gemäß Petition sowie der Verfügungen zur Zustimmung zu den geplanten Änderungen gemäß Notes.

Informationen dazu, wo und wann Sie diese Dokumente einsehen können, finden Sie in Teil 9, „Dokumente“, dieses Begleithefts.

6 Bekanntmachung der Einreichung von Anträgen bei Gericht

STANDARD LIFE ASSURANCE LIMITED

und

STANDARD LIFE INTERNATIONAL DESIGNATED ACTIVITY COMPANY

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass am 25. September 2018:

- (i) beim schottischen Zivilgericht Court of Session (dem „**Gericht**“) durch Standard Life Assurance Limited („**SLAL**“) – eingetragen in Schottland unter der Nummer SC286833) mit Geschäftssitz unter der Adresse Standard Life House, 30 Lothian Road, Edinburgh EH1 2DH, Schottland – und Standard Life International Designated Activity Company („**SL Intl**“) – eingetragen in Irland unter der Nummer 408507 und der Adresse 90 St Stephen’s Green, Dublin 2, Irland – eine Petition eingereicht wurde. Darin beantragen **SLAL** und **SL Intl** unter anderem eine Verfügung des Gerichts gemäß Part VII (Teil VII) und Schedule 12 (Anlage 12) des britischen Financial Services and Markets Act 2000 (das „**FSMA**“), die einen Plan zur Übertragung von Versicherungsgeschäft (der „**Übertragungsplan**“) genehmigt. In dessen Rahmen soll das auf Euro lautende langfristige Geschäft, das von **SLAL** in Deutschland, Österreich und der Republik Irland getätigt wird, auf **SL Intl**, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, übertragen werden.

Kopien der Petition, das gemäß Section 109 (Paragraph 109) des FSMA zum Übertragungsplan erstellte Gutachten des unabhängigen Sachverständigen (das „**Gutachten des unabhängigen Sachverständigen**“) sowie eine Erklärung, in der die Bedingungen des Übertragungsplans ausgeführt werden und die eine Zusammenfassung des Gutachtens des unabhängigen Sachverständigen enthält, sind kostenlos auf der Webseite von SLAL unter standardlife.eu abrufbar. Außerdem können kostenlose Exemplare dieser Dokumente bis zu dem Datum, an dem das Gericht den Übertragungsplan genehmigt, telefonisch (werktags zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr) oder schriftlich über die am Ende dieser Bekanntmachung genannten Telefonnummern beziehungsweise Adressen angefordert werden. Wir gehen davon aus, dass das Datum der Genehmigung im Februar 2019 liegen wird.

SLAL und **SL Intl** werden gemäß den 2001 erlassenen Bestimmungen zum FSMA, die die Kontrolle von Unternehmensübertragungen und die Anforderungen an Antragsteller regeln, eine Reihe von öffentlichen Bekanntmachungen zu diesem Antrag veranlassen. Wir gehen davon aus, dass diese Bekanntmachungen in **The Belfast Gazette, The Edinburgh Gazette, The London Gazette, The Iris Oifigiúil** und in mindestens zwei landesweiten Zeitungen im Vereinigten Königreich, in Österreich, in Deutschland, in Irland und in bestimmten anderen EWR-Staaten erscheinen werden. Jeder, der der Meinung ist, dass ihm durch die Durchführung des Übertragungsplans Nachteile entstehen, hat das Recht, bei Gericht unter der Adresse Parliament House, Parliament Square, Edinburgh EH1 1RQ, Schottland, innerhalb von 42 Tagen nach der Veröffentlichung der letzten dieser Bekanntmachungen – die für den 1. Oktober 2018 erwartet wird – förmliche schriftliche Einwände in Form von Answers gegen die Petition einzureichen. Personen, die diese Absicht haben, wird die Inanspruchnahme einer unabhängigen Rechtsberatung empfohlen.

Gemäß seiner bisherigen Praxis wird das Gericht bei der Gerichtsverhandlung zur Genehmigung des Übertragungsplans (der „Genehmigungsverhandlung“) wahrscheinlich auch alle anderen Einwände gegen den Übertragungsplan berücksichtigen, die ihm schriftlich oder persönlich unterbreitet werden. Es ist zu erwarten, dass diese Genehmigungsverhandlung an der oben genannten Adresse des Gerichts stattfinden wird. Das Datum wird, sobald bekannt, auf der Webseite von SLAL unter der Adresse standardlife.eu veröffentlicht werden. Es wäre hilfreich, wenn jeder, der persönlich Einwände erheben möchte, Burness Paull LLP unter der unten genannten Adresse und unter Nennung der angegebenen Referenz mindestens fünf Arbeitstage vor der Genehmigungsverhandlung schriftlich die Gründe für seine jeweiligen Einwände mitteilen würde.

Diese Bekanntmachung der Petition erfolgt gemäß Bestimmung 3(2) des „Financial Services and Markets Act 2000 (Control of Business Transfers) (Requirements on Applicants) Regulations 2001“ und wurde von der Prudential Regulation Authority genehmigt.

und

- (ii) **SLAL** gemäß Section 112(1)(d) des FSMA bei Gericht einen Antrag auf Erlass einer Verfügung eingereicht hat, mit der das Gericht den geplanten Änderungen („geplante Änderungen am Plan von 2006“) am Plan zur Übertragung von Versicherungsgeschäft („Plan von 2006“) zustimmt, der am 9. Juni 2006 gemäß Part VII und Schedule 12 des FSMA durch Verfügung des Gerichts genehmigt wurde und am 10. Juli 2006 in Kraft trat. Im Rahmen des Plans von 2006 wurde im Wesentlichen das gesamte langfristige Geschäft von The Standard Life Assurance Company, einem durch ein besonderes Parlamentsgesetz („Act of Parliament“) gegründeten Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, auf **SLAL** übertragen.

und

- (iii) **SLAL** gemäß Section 112(1)(d) des FSMA bei Gericht einen Antrag auf Erlass einer Verfügung eingereicht hat, mit der das Gericht den geplanten Änderungen („geplante Änderungen am Plan von 2011“) am Plan zur Übertragung von Versicherungsgeschäft („Plan von 2011“) zustimmt, der am 20. Dezember 2011 gemäß Part VII und Schedule 12 des FSMA durch Verfügung des Gerichts genehmigt wurde und am 31. Dezember 2011 in Kraft trat. Im Rahmen des Plans von 2011 wurde das gesamte langfristige Geschäft von Standard Life Investment Funds Limited auf **SLAL** übertragen.

Die geplanten Änderungen des Plans von 2006 und des Plans von 2011 (zusammen die „geplanten Änderungen“) sollen die Auswirkungen des Übertragungsplans auf den Plan von 2006 und den Plan von 2011 berücksichtigen.

Diese beiden Anträge, das Gutachten des unabhängigen Sachverständigen, das dessen Schlussfolgerungen zu den geplanten Änderungen enthält, und eine Erklärung, in der die geplanten Änderungen erläutert werden und die eine Zusammenfassung des Gutachtens des unabhängigen Sachverständigen enthält, sind kostenlos auf der Webseite von **SLAL** unter **standardlife.eu** abrufbar. Außerdem können kostenlose Exemplare dieser Dokumente bis zu dem Datum, an dem das Gericht die geplanten Änderungen genehmigt, telefonisch (werktags zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr) oder schriftlich über die am Ende dieser Bekanntmachung genannten Telefonnummern beziehungsweise Adressen angefordert werden. Wir gehen davon aus, dass das Datum der Genehmigung im Februar 2019 liegen wird.

Gemäß einer Verfügung des Gerichts vom 25. September 2018 wird **SLAL** eine Reihe von Bekanntmachungen zu diesen Anträgen veröffentlichen. Wir gehen davon aus, dass diese Bekanntmachungen in **The Belfast Gazette, The Edinburgh Gazette, The London Gazette, The Iris Oifigiúil** und in mindestens zwei Zeitungen im Vereinigten Königreich, in Österreich, in Deutschland, in Irland und in bestimmten anderen EWR-Staaten erscheinen werden. Jeder, der der Meinung ist, dass ihm durch eine oder beide der geplanten Änderungen Nachteile entstehen, hat das Recht, bei Gericht unter der oben genannten Adresse innerhalb von 42 Tagen nach der Veröffentlichung der letzten dieser Bekanntmachungen – die für den 1. Oktober 2018 erwartet wird – förmliche schriftliche Einwände in Form von Answers gegen einen oder beide dieser Anträge einzureichen. Personen, die diese Absicht haben, wird die Inanspruchnahme einer unabhängigen Rechtsberatung empfohlen.

Gemäß seiner bisherigen Praxis wird das Gericht bei der Gerichtsverhandlung zur Genehmigung der geplanten Änderungen wahrscheinlich auch alle anderen Einwände gegen die geplanten Änderungen an einem oder beiden Plänen berücksichtigen, die ihm schriftlich oder persönlich unterbreitet werden. Wir gehen davon aus, dass es sich bei der Gerichtsverhandlung um die Genehmigungsverhandlung (Verhandlung zur Genehmigung des Übertragungsplans) handeln wird. Es wäre hilfreich, wenn jeder, der persönlich Einwände gegen die geplanten Änderungen an einem oder beiden Plänen erheben möchte, Burness Paull LLP unter der unten genannten Adresse und unter Nennung der angegebenen Referenz mindestens fünf Arbeitstage vorab schriftlich die Gründe für seine jeweiligen Einwände mitteilen würde.

Burness Paull LLP
50 Lothian Road
Festival Square
EDINBURGH
EH3 9WJ
Schottland

(Referenz: PM/STA/2027/00469)

Wenn Sie uns aus einem der unten aufgeführten Länder anrufen, wählen Sie bitte die angegebene kostenfreie Nummer. Bitte beachten Sie, dass Anrufe aus anderen Ländern kostenpflichtig sind.

Deutschland: 0800 0713522
Österreich: 0800 909455
Irland: 1800 719841
Vereinigtes Königreich: 0345 8508861

Wenn Sie uns aus einem anderen als den genannten Ländern anrufen, wählen Sie bitte eine der folgenden Nummern. Bitte beachten Sie, dass Anrufe unter diesen Nummern kostenpflichtig sind.

Deutschland: 0044 131 246 8381
Österreich: 0044 131 246 8381
Irland: 0044 131 246 8380
Vereinigtes Königreich: 0044 131 246 8380

Irland:
Standard Life – Brexit
90 St Stephen’s Green
Dublin 2
Republic of Ireland

Deutschland:
Standard Life – Brexit
Lyoner Str. 15
60528 Frankfurt am Main
Deutschland

Österreich:
Standard Life – Brexit
Arche Noah 9
8020 Graz
Österreich

Vereinigtes Königreich:
Standard Life – Brexit
Standard Life House
30 Lothian Road
Edinburgh
EH1 2DH
United Kingdom

7 Begriffserläuterungen

In diesem Teil werden einige der in diesem Begleitheft verwendeten Begriffe erläutert. Die folgenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

Answers: Förmliche schriftliche Einwände gegen einen Antrag bei Gericht, die in der Regel von schottischen Rechtsanwältinnen im Namen der Person aufgesetzt werden, die förmliche Einwände erheben möchte.

Aufsichtsbehörden: Beinhaltet mindestens die britischen, österreichischen, deutschen und irischen Aufsichtsbehörden, der Begriff kann aber auch weitere Aufsichtsbehörden im EWR beinhalten.

BaFin: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die deutsche Finanzaufsichtsbehörde.

Brexit: Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union.

CBI: Central Bank of Ireland, die irische Zentralbank, die auch für die Finanzaufsicht in Irland zuständig ist.

EWR: Europäischer Wirtschaftsraum.

EU-Pass-Rechte: EU-Grundsätze des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit im Einzelnen und in ihrer Gesamtheit.

Euro-Geschäft: Das auf Euro lautende Geschäft von Standard Life Assurance in EU-Regionen, das heißt Deutschland, Irland und Österreich, bis zum Stichtag.

FCA: Financial Conduct Authority, britische Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungsunternehmen, zuständig für den Konsumentenschutz.

FMA: Finanzmarktaufsicht, österreichische Finanzaufsichtsbehörde.

FOS: Financial Ombudsman Service, Schlichtungsstelle für Streitigkeiten im Bereich Finanzdienstleistungen im Vereinigten Königreich.

FSCS: Financial Services Compensation Scheme, Entschädigungsfonds der gesetzlichen Einlagensicherung im Vereinigten Königreich zur Entschädigung der Kunden von Finanzdienstleistungsunternehmen in letzter Instanz.

FSMA: Financial Services and Markets Act 2000 in der jeweils aktuellen Fassung, Finanzdienstleistungs- und Börsengesetz des Vereinigten Königreichs.

FSPO: Financial Services and Pensions Ombudsman, Schlichtungsstelle für Streitigkeiten im Bereich Finanzdienstleistungen und Pensionen in Irland.

Garantieerklärungen (Deed Polls): Der Begriff bezieht sich auf die zusätzlichen irischen Rechtsdokumente, die von Standard Life International ausgestellt werden und in denen Verpflichtungen gegenüber den Inhabern von Versicherungsverträgen der Gesellschaft dargelegt werden. Die Garantieerklärungen werden in Teil 3 dieses Begleithefts näher beschrieben.

Geplante Änderungen: Die im Übertragungsplan enthaltenen Änderungen am Plan von 2006 und am Plan von 2011, die alle Bestandteil des Vorhabens sind.

Geplante Übertragung: Übertragung des deutschen, irischen und österreichischen Geschäfts von Standard Life Assurance auf Standard Life International gemäß Part VII (Teil VII) und Schedule 12 (Anhang 12) des FSMA.

Gericht: Court of Session in Schottland, das höchste schottische Zivilgericht.

Gutachten des unabhängigen Sachverständigen: Gutachten, das der unabhängige Sachverständige erstellen muss und das in Teil 4 dieses Begleithefts zusammenfassend dargelegt wird.

Heritage With Profits Fund (HWPF): With Profits Fund gemäß Definition im Plan von 2006. Dieser Fonds enthält die große Mehrheit des britischen, irischen und deutschen Geschäfts (With-Profits und Non-Profits), einschließlich des Geschäfts mit Ursprung in Österreich, das vor der Demutualisierung abgeschlossen wurde, sowie einen kleinen Teil des seither abgeschlossenen neuen Geschäfts.

International Bond: Von Standard Life International bereitgestelltes Versicherungsprodukt. Dabei handelt es sich um ein nicht-qualifizierendes, lebenslanges Lebensversicherungsprodukt gegen Einmalbeitrag.

Notes: Anträge (Gesuche), die zu den ursprünglichen Gerichtsverfahren für den Plan von 2006 und den Plan von 2011 zur Genehmigung der geplanten Änderungen bei Gericht eingereicht wurden.

Petition: Antrag bei Gericht, mit dem die Genehmigung des Übertragungsplans beantragt wird.

Phoenix Group: Phoenix Group Holdings und deren Tochtergesellschaften.

Phoenix Group Holdings: Muttergesellschaft von Standard Life Assurance und Standard Life International.

Plan von 2006: Plan gemäß Part VII (Teil VII) und Schedule 12 (Anhang 12) des FSMA. Im Rahmen dieses Plans wurde im Wesentlichen das gesamte langfristige Geschäft von The Standard Life Assurance Company auf Standard Life Assurance übertragen. Er trat am 10. Juli 2006 in Kraft.

Plan von 2011: Plan gemäß Part VII und Schedule 12 des FSMA. Im Rahmen dieses Plans wurde das gesamte langfristige Geschäft von Standard Life Investment Funds Limited auf Standard Life Assurance übertragen. Er trat am 31. Dezember 2011 in Kraft.

PRA: Prudential Regulation Authority, britische Finanzaufsichtsbehörde bei der englischen Zentralbank (Bank of England), zuständig für die Beaufsichtigung von Finanzdienstleistungsunternehmen.

Rückversicherungsvereinbarungen: Vereinbarungen, nach denen Standard Life International zwar den Versicherungsvertrag bereitstellt, aber Standard Life Assurance weiterhin die Gelder verwaltet und für die Erfüllung von Ansprüchen verantwortlich ist. Das Vorhaben beinhaltet die Rückversicherung der in With Profits Funds investierten Versicherungsverträge durch Standard Life Assurance. Auf diese Weise können die With Profits Funds weiterhin so agieren wie bisher, und sie unterliegen denselben Governance-Regeln wie bisher. Dies kommt den Vertragsinhabern zugute, da ihr Versicherungsvertrag auf dieselbe Art und Weise wie bisher verwaltet werden kann.

Standard Life Assurance: Standard Life Assurance Limited, ein in Schottland unter der Nummer SC286833 eingetragenes Unternehmen. In den rechtlichen Bestandteilen dieses Dokuments wird das Unternehmen mitunter auch als **SLAL** bezeichnet.

Standard Life Group: Beinhaltet Standard Life Assurance und Standard Life International.

Standard Life International: Standard Life International Designated Activity Company, ein in Irland unter der Nummer 408507 eingetragenes Unternehmen. In den rechtlichen Bestandteilen dieses Dokuments wird das Unternehmen mitunter auch als **SL Intl** bezeichnet.

Stichtag: Datum, an dem alle Rechte und Pflichten, die sich aus den zu übertragenden Versicherungsverträgen ergeben, von Standard Life Assurance auf Standard Life International übergehen. Im Übertragungsplan wird auf den Stichtag Bezug genommen, der die Uhrzeit und das Datum der Übertragung angibt.

Übertragung: Beinhaltet den Übertragungsplan und die neuen Rückversicherungsvereinbarungen. Dieser Begriff wird vom unabhängigen Sachverständigen in seinem Gutachten verwendet.

Übertragungsplan: Der vorliegende Plan zur Übertragung des Versicherungsgeschäfts, der für das Vorhaben erstellt wurde (siehe Teil 3 dieses Begleithefts), vorbehaltlich etwaiger Änderungen, Ergänzungen oder Bedingungen, die vom Gericht genehmigt oder auferlegt werden.

Unabhängiger Sachverständiger: Tim Roff, Mitglied („Fellow“) der britischen Berufsvertretung der Aktuarie „Institute and Faculty of Actuaries“ mit mehr als 30 Jahren Erfahrung in der Lebensversicherungsbranche. Er ist Partner im Bereich Aktuarswesen und Risiko bei Grant Thornton UK LLP. Die Berufung von Herrn Roff als unabhängiger Sachverständigen erfolgte gemäß Section 109(2) (b) FSMA.

Verbleibende Versicherungsverträge: Versicherungsverträge von Standard Life Assurance, bei denen Beiträge oder Ansprüche in britischen Pfund gezahlt werden und die nicht im Rahmen des Vorhabens übertragen werden.

Verfügungen: Alle Verfügungen, die seitens des Gerichts erlassen werden.

Vorhaben: Das Vorhaben der Übertragung des deutschen, irischen und österreichischen Geschäfts von Standard Life (und aller zugehörigen Aspekte dieser Übertragung) und das Vorhaben, die geplanten Änderungen vorzunehmen.

VVO: Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs.

With Profits Funds: Beinhaltet den Heritage With Profits Fund, den German With Profits Fund und den German Smoothed Managed With Profits Fund.

Zu übertragende Versicherungsverträge: Generell die auf Euro lautenden Versicherungsverträge von Standard Life Assurance, die im Rahmen des Vorhabens übertragen werden (wie im Übertragungsplan ausführlicher als „übertragene Versicherungsverträge“ beschrieben).

8 Fragen und Antworten

Grundlegendes

1. Was ist das Vorhaben?

Unser Vorhaben besteht darin, einige Versicherungsverträge von Standard Life Assurance auf Standard Life International zu übertragen. Wir müssen diese übertragen, weil es wahrscheinlich ist, dass Standard Life Assurance nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU sein Euro-Geschäft nicht mehr mit der gleichen Struktur wie bisher weiterführen kann.

Sofern das Gericht das Vorhaben genehmigt, werden wir die betreffenden Versicherungsverträge innerhalb des Euro-Geschäfts im Rahmen eines „Part VII“-Übertragung genannten Verfahrens übertragen. „Part VII“ bezieht sich dabei auf den Teil VII des britischen Financial Services and Markets Act 2000, in dem dieses Verfahren geregelt ist (weitere Informationen dazu finden Sie in den Teilen 1 und 5 dieses Begleithefts).

2. Warum haben Sie mich angeschrieben?

Wir haben die von der Übertragung betroffenen Inhaber von Versicherungsverträgen und International-Bond-Verträgen angeschrieben, um Sie umfassend über unser Vorhaben zu informieren. Falls Sie gerne mit uns über unser Vorhaben sprechen möchten, kontaktieren Sie uns bitte. Informationen dazu, wie Sie mit uns Kontakt aufnehmen können, finden Sie in Teil 10.

3. Was muss ich tun?

Wir empfehlen, dass Sie sich das Schreiben und dieses Begleitheft durchlesen, in dem unser Vorhaben im Überblick beschrieben wird. Wenn Sie mehr erfahren möchten, finden Sie weitere Informationen im Internet unter standardlife.eu. Sie können auch gern mit einem Mitarbeiter unseres Teams sprechen. Die Informationen zur Kontaktaufnahme finden Sie in Teil 10.

Falls jemand anderes an Ihrem Versicherungsvertrag beteiligt ist (z. B. weil Ihr Versicherungsvertrag abgetreten wurde oder Sie gemeinschaftliche Inhaber eines Vertrags sind), reichen Sie dieses Begleitheft bitte an diese Person weiter oder kontaktieren Sie uns, damit wir die vorliegenden Dokumente an die entsprechende(n) Person(en) senden können.

Falls Sie gegen das Vorhaben förmlich Einwände erheben möchten, finden Sie weitere Informationen dazu in Teil 5 dieses Begleithefts. Wenn Sie sich die Informationen zu unserem Vorhaben durchgelesen haben und keine Bedenken oder Einwände haben, brauchen Sie nichts weiter zu tun.

4. Muss ich über das Vorhaben abstimmen?

Nein, Sie müssen nicht über unser Vorhaben abstimmen, da es der Zustimmung des Gerichts bedarf.

5. Wie lange wird das ganze Verfahren dauern und wie kann ich mich über die Fortschritte informieren?

Sollte das Gericht das Vorhaben genehmigen, wird es Anfang 2019 umgesetzt werden. Der Zeitplan für das Gerichtsverfahren und die geplante Übertragung von Versicherungsverträgen ist in Teil 1 dieses Begleithefts zu finden.

Neue Informationen und Änderungen jedweder Art an diesem Zeitplan werden auf unserer Webseite standardlife.eu veröffentlicht.

Auswirkungen des Vorhabens auf Ihren Versicherungsvertrag

6. Welche Änderungen gibt es in Bezug auf meinen Versicherungsvertrag, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die allgemeine Weiterführung meines Versicherungsvertrags?

Unser Vorhaben wird es uns ermöglichen, Ihren Versicherungsvertrag weiterzuführen und für die Sicherstellung des Ihnen gebotenen Service zu sorgen. Wir gehen nicht davon aus, dass sich die Art und Weise der Geschäftsbeziehungen mit Inhabern unserer Versicherungsverträge wesentlich ändern wird.

Standard Life International übernimmt alle Rechte und Pflichten von Standard Life Assurance, die sich aus dem Versicherungsvertrag ergeben.

Sie werden in der täglichen Verwaltung Ihres Versicherungsvertrags keinen Unterschied feststellen. Ihre Versicherungsnummer, Zahlungen und Ansprüche aus Ihrem Vertrag, Versicherungsbeiträge und -kosten sowie die Art und Weise, wie Ihr Vertrag verwaltet wird, ändern sich nicht. Der Versicherungsvertrag wird wie bisher in Irland oder Deutschland geführt.

Das Vorhaben wirkt sich nicht auf die garantierten Leistungen aus, die Sie im Rahmen Ihres Versicherungsvertrags erhalten. Falls Ihr Versicherungsvertrag in einem With Profits Fund von Standard Life Assurance investiert ist, werden Rückversicherungsvereinbarungen getroffen, durch die sie weiterhin an der Wertentwicklung dieses With Profits Fund partizipieren können.

7. Wird sich der Wert meines Versicherungsvertrags ändern?

Nein, die geplante Übertragung wird sich nicht direkt auf den Wert Ihrer Versicherung auswirken. Der Wert Ihrer Versicherung ist und bleibt weiterhin abhängig von den Vermögenswerten, in die Ihr Versicherungsvertrag investiert ist.

Investments in fondsgebundene Anlagen bleiben tagesaktuell gleich. Im Rahmen des Vorhabens werden Standard Life Assurance und Standard Life International Rückversicherungsvereinbarungen abschließen, die für alle zu übertragenden Versicherungsverträge gelten, die derzeit in With Profits Funds von Standard Life Assurance investiert sind. Ziel der Rückversicherung im Rahmen des Vorhabens ist es, die Position der Inhaber von With-Profits-Versicherungsverträgen zu erhalten, indem die With Profits Funds auf derselben Grundlage wie derzeit verwaltet werden; dies schließt unter anderem ein, dass sowohl Versicherungsvertragsinhaber im Vereinigten Königreich als auch andere europäische Versicherungsvertragsinhaber weiter im Heritage With Profits Fund ein gemeinsames Versichertenkollektiv bilden. Nach der Umsetzung des Übertragungsplans werden die Inhaber von With-Profits-Versicherungsverträgen dadurch wirtschaftlich weiterhin am gleichen Pool von Vermögenswerten beteiligt sein wie heute.

8. Warum werden Versicherungsverträge übertragen und warum werden sie nach Irland übertragen?

Die Übertragung ist erforderlich, weil es wahrscheinlich ist, dass Standard Life Assurance nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU das Euro-Geschäft nicht mehr mit der gleichen Struktur wie bisher weiterführen kann. Wir haben uns für Irland entschieden, weil Irland weiterhin zur EU gehören wird und weil Standard Life International ein bereits bestehendes Unternehmen von Standard Life ist. Mit unserem Vorhaben wollen wir sicherstellen, dass die Vertragsinhaber bei ihren Versicherungsverträgen durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU keine wesentlichen negativen Auswirkungen hinnehmen müssen.

9. Was, wenn sich die britischen Brexit-Pläne ändern?

Wir erwarten bei den britischen Brexit-Plänen keine Änderungen, die sich auf Standard Life und die Einholung der Genehmigung des Gerichts zu unserem Vorhaben Anfang 2019 auswirken würden. Mit unserem Vorhaben zur Übertragung einiger Versicherungsverträge auf eine andere Gesellschaft der Standard Life Group in Irland wollen wir sicherstellen, dass alle Inhaber von Versicherungsverträgen unabhängig von den britischen Brexit-Plänen weiterhin einen ausgezeichneten Kundenservice von Standard Life erhalten.

10. Was, wenn ich Bedenken habe und Einwände gegen die Übertragung meines Versicherungsvertrags erheben möchte?

Bitte wenden Sie sich in diesem Fall zuerst an einen Mitarbeiter unseres Teams. Die entsprechenden Kontaktinformationen finden Sie in Teil 10 dieses Begleithefts. Wie Sie den Schlussfolgerungen des unabhängigen Sachverständigen entnehmen können, werden für unser Vorhaben (mit Rückversicherung) keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Inhaber von Versicherungsverträgen erwartet.

Falls Sie der Meinung sind, dass das Vorhaben nachteilig für Sie sein könnte, und Sie weiterhin Bedenken haben, können Sie entweder vorab oder bei der Gerichtsverhandlung förmlich Einwände erheben. Wenn Sie keine Absicht dieser Art haben, müssen Sie uns nicht kontaktieren. Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer Webseite unter standardlife.eu und in Teil 5 dieses Begleithefts.

11. Was passiert, wenn die geplante Übertragung nicht genehmigt wird?

Wir werden mit dem Vorhaben nur mit Genehmigung des Gerichts fortfahren. Wir werden die Übertragung nur vornehmen, wenn das Gericht alle Aspekte des Vorhabens genehmigt.

Fragen zu Ihrem Versicherungsvertrag

12. Woher weiß ich, welchen Versicherungsvertrag ich habe?

Wenn Sie sich nicht sicher sind, welche Art von Versicherungsvertrag Sie haben, sprechen Sie bitte mit Ihrem Vermittler oder rufen Sie uns über die Telefonnummern an, die in Ihrem letzten Jahresbrief angegeben sind.

13. An wen bezahle ich meinen Beitrag und an wen wende ich mich im Leistungsfall?

Beiträge können wie gewohnt gezahlt und Ansprüche wie bisher geltend gemacht werden. Diese Leistungen werden sich infolge unseres Vorhabens nicht ändern. Sie werden weiterhin vom gleichen Team betreut. Falls Sie einen Beitrag zahlen oder einen Versicherungsfall geltend machen möchten, finden Sie die entsprechenden Kontaktdaten in Ihrem letzten Jahresbrief oder online unter standardlife.de (Deutschland), standardlife.at (Österreich) oder standardlife.ie (Irland).

14. Wo erhalte ich weitere Informationen?

Wenn Sie das Schreiben und dieses Begleitheft durchgelesen haben und weitere Informationen wünschen, finden Sie diese auf unserer Webseite unter standardlife.eu – unter anderem in einem ausführlichen Teil mit Fragen und Antworten. Sie können sich aber auch gern an unser Team wenden. Die Kontaktinformationen dafür finden Sie in Teil 10 dieses Begleithefts.

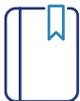
9 Dokumente



Sie haben verschiedene Möglichkeiten, auf wichtige Dokumente zuzugreifen. Unter standardlife.eu finden Sie Online-Versionen dieser Dokumente.

	Englisch	Deutsch	Online
Petition (to the Court) – Petition (an das Gericht)	✓		✓
Full terms of the Scheme – Vollständige Bedingungen des Übertragungsplans	✓		✓
Summary of the Scheme – Zusammenfassung des Übertragungsplans	✓	✓	✓
Full Independent Expert Report – Vollständiges Gutachten des unabhängigen Sachverständigen	✓	✓	✓
Summary of the Independent Expert Report – Zusammenfassung des Gutachtens des unabhängigen Sachverständigen	✓	✓	✓
Full terms of the 2006 Scheme as it is proposed to be varied by the Proposed Variations – Vollständige Bedingungen des Plans von 2006 in der Fassung, die sich durch die geplanten Änderungen ergeben würde	✓		✓
Full terms of the 2011 Scheme as it is proposed to be varied by the Proposed Variations – Vollständige Bedingungen des Plans von 2011 in der Fassung, die sich durch die geplanten Änderungen ergeben würde	✓		✓
Full report of the Standard Life Assurance With Profits Actuary on the Scheme and the Proposed Variations – Vollständiges Gutachten des Standard Life-With-Profits-Aktuars zum Übertragungsplan sowie zu den geplanten Änderungen	✓		✓
Full report of the Standard Life Assurance Chief Actuary on the Scheme and the Proposed Variations – Vollständiges Gutachten des Standard Life Assurance-Chefaktuars zum Übertragungsplan und den geplanten Änderungen	✓		✓
Full report of the Standard Life International Head of Actuarial Function on the Scheme – Vollständiges Gutachten des Leiters der Aktuarsabteilung von Standard Life International zum Übertragungsplan	✓		✓
Notes – Gesuche (in deren Anhang ist der vollständige Text der geplanten Änderungen zu finden)	✓		✓
Summary of the Proposed Variations – Zusammenfassung der geplanten Änderungen	✓	✓	✓
Reinsurance Agreements and security documents – Rückversicherungsvereinbarungen und Sicherheitendokumente	✓		✓
Deed Polls and Court undertaking – Garantierklärungen und Verpflichtungserklärung gegenüber dem Gericht	✓		✓
Dieses Begleitheft	✓	✓	✓
Supplementary Report of the Independent Expert – Zusatzgutachten des unabhängigen Sachverständigen (sobald dieses vorliegt)	✓	✓	✓
Supplementary Report of the Standard Life Assurance With Profits Actuary – Zusatzgutachten des Standard Life Assurance-With-Profits-Aktuars (sobald dieses vorliegt)	✓		✓
Supplementary Report of the Standard Life International Head of Actuarial Function – Zusatzgutachten des Leiters der Aktuarsabteilung von Standard Life International (sobald dieses vorliegt)	✓		✓
Supplementary Report of the Standard Life Assurance Chief Actuary – Zusatzgutachten des Standard Life Assurance-Chefaktuars (sobald dieses vorliegt)	✓		✓

Ausliegende Dokumente



Diese Dokumente werden bis zum Inkrafttreten des Vorhabens an den unten genannten Adressen zur Einsichtnahme während der ortsüblichen Geschäftszeiten (Wochenenden und gesetzliche Feiertage ausgenommen) ausliegen.



Irland: Standard Life – Brexit 90 St Stephen's Green Dublin 2 Republic of Ireland	Deutschland: Standard Life – Brexit Lyoner Str. 15 60528 Frankfurt am Main Deutschland	Österreich: Standard Life – Brexit Arche Noah 9 8020 Graz Österreich	Vereinigtes Königreich: Standard Life – Brexit Standard Life House 30 Lothian Road Edinburgh EH1 2DH United Kingdom
--	---	---	--

10 Wie Sie uns erreichen

Wir sind uns bewusst, dass diese Änderungen mitunter nicht einfach zu verstehen sind. Daher bieten wir Ihnen verschiedene Möglichkeiten, bei Bedarf weitere



Sie finden alle Dokumente und weitere Informationen im Internet unter **standardlife.eu**



Sie können auf alle Dokumente und weitere Informationen online auf standardlife.eu zugreifen.

Wenn Sie Fragen zum Vorhaben stellen möchten, wenden Sie sich an unsere eigens eingerichtete Hotline unter einer der unten stehenden Telefonnummern.

Sie benötigen dafür Ihre Referenznummer aus dem Briefkopf des Anschreibens zu diesem Begleitheft.

Bitte beachten Sie: Das Hotline-Team kann keine Finanzberatung leisten.

Sie erreichen uns von Montag bis Freitag zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr (Ortszeit).

Wenn Sie uns aus einem der unten aufgeführten Länder anrufen, wählen Sie bitte die angegebene kostenfreie Nummer. Bitte beachten Sie, dass Anrufe aus anderen Ländern kostenpflichtig sind.

Deutschland:	0800 0713522
Österreich:	0800 909455
Irland:	1800 719841
Vereinigtes Königreich:	0345 8508861

Wenn Sie uns aus einem anderen als den genannten Ländern anrufen, wählen Sie bitte eine der folgenden Nummern. Bitte beachten Sie, dass Anrufe unter diesen Nummern kostenpflichtig sind.

Deutschland:	0044 131 246 8381
Österreich:	0044 131 246 8381
Irland:	0044 131 246 8380
Vereinigtes Königreich:	0044 131 246 8380



Wenn Sie sich lieber schriftlich an uns wenden möchten, senden Sie Ihren Brief an:

Irland:

Standard Life – Brexit
90 St Stephen's Green
Dublin 2
Republic of Ireland

Deutschland und Österreich:

Standard Life – Brexit
Lyoner Str. 15
60528 Frankfurt am Main
Deutschland

Vereinigtes Königreich:

Standard Life – Brexit
Standard Life House
30 Lothian Road
Edinburgh
EH1 2DH
United Kingdom

Standard Life Versicherung

Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life Assurance Limited

Hauptbevollmächtigte: Gail Izat

UST ID Nr. DE259249623 | Reg.G.Nr. HRB 41297 | Sitz: Edinburgh (Schottland) Register-Nr. SC286833

Rechtsform: Limited Company | Vertretungsberechtigter Vorstand (Executive Directors): Susan McInnes, Stephen Percival, Jonathan Pears, Rakesh Thakrar.

Die deutsche Zweigniederlassung untersteht finanzaufsichtsrechtlich der Prudential Regulation Authority, hinsichtlich der Rechtsaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Standard Life Assurance Limited gehört zur Phoenix Group und verwendet die Marke Standard Life unter Lizenz der Standard Life Aberdeen Group. Weitere Informationen zur strategischen Partnerschaft von Standard Life Aberdeen plc mit Phoenix finden Sie unter www.standardlife.com/partnership.

Standard Life Assurance Limited ist ein in Schottland eingetragenes Unternehmen (SC286833) mit Sitz in Standard Life House, 30 Lothian Road, Edinburgh EH1 2DH, Schottland.

www.standardlife.eu

GEN05BREX 0918 © 2018 Standard Life Aberdeen, unter Lizenz vervielfältigt.
Alle Rechte vorbehalten.